TRANSNET BW

Vorhaben 19 Abschnitt Süd-3

Weinheim – Rheinau

Register 17.1

Anträge nach Naturschutz-, Wasser- und Denkmalrecht





GRUPPE FÜR
ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN

TRANSNET BW

Vorhaben 19 Abschnitt Süd–3

Weinheim – Rheinau

Register 17.1

Anträge nach Naturschutz-,

Wasser- und Denkmalrecht

Stuttgart, September 2026

Auftraggeber: **TransnetBW GmbH**
Pariser Platz / Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Kathrin Weiner (Dipl.-Ing.(TU) Landschaftsarchitektur, Landschaftsarchitektin)
Matthias Bönicke (Diplom Geograph)

Bearbeitung: Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)
Petra Beisswenger (Dipl. Biologin)
Kathrin Weiner (Dipl.-Ing.(TU) Landschaftsarchitektur, Landschaftsarchitektin)

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	**7**
2	**Anträge bezüglich Naturschutzrecht – Naturschutzgebiete**	**8**
2.1	Naturschutzgebiete	8
2.1.1	Naturschutzgebiet *Unterer Neckar - Wörthel* (2.101)	8
2.2	Betroffene gesetzlich geschützte Biotope im Bereich NSG *Unterer Neckar – Wörthel*	12
3	**Anträge bezüglich Naturschutzrecht – Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Baumschutzsatzung**	**13**
3.1	Landschaftsschutzgebiete	13
3.1.1	Landschaftsschutzgebiet *Straßenheimer Hof* (2.22.018)	13
3.1.2	Landschaftsschutzgebiet *Unterer Neckar: Westlich der Ilvesheimer Schlinge* (2.26.026 und 2.22.011)	23
3.1.3	Landschaftsschutzgebiet *Unterer Dossenwald* (2.22.014)	29
3.2	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 33 und § 33a NatSchG BW	37
3.3	Baumschutzsatzung Stadt Mannheim	45
4	**Anträge bezüglich Wasserrecht**	**49**
4.1	Wasserschutzgebiete (WSG)	50
4.1.1	Wasserschutzgebiet *Mannheim-Käfertal* (WSG-Nr. 222039)	50
4.1.2	Wasserschutzgebiet *Mannheim-Rheinau* (WSG-Nr. 222031)	56
4.2	Überschwemmungsgebiete	59
4.2.1	Überschwemmungsgebiete im Eingriffsbereich Planfeststellungsabschnitt Süd-3	61
4.3	Gewässerrandstreifen	63
4.4	Dammschutzverordnung	65
4.4.1	Schutzzweck und Verbote	65
4.4.2	Darstellung der Betroffenheit (von Nord nach Süd)	66
4.4.3	Überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses	69
4.4.4	Antrag auf Befreiung	69
5	**Anträge bezüglich Denkmalrecht**	**70**
5.1	Archäologische Denkmale	71
6	**Literatur und Quellen**	**75**
6.1	Fachliteratur	75
6.2	Rechtsgrundlagen und Urteile	75

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zuwegung innerhalb der Schutzgebietskulisse des NSG *Unterer Neckar: Wörthel*	9
Abbildung 2:	Eingriffsbereiche im Umfeld der Schutzgebietskulisse des LSG *Straßenheimer Hof*	15
Abbildung 3:	Eingriffsbereiche im Umfeld der Schutzgebietskulisse des LSG *Westlich der Ilvesheimer Schlinge*	23
Abbildung 4:	Eingriffsbereiche im Umfeld der Schutzgebietskulisse des LSG *Unterer Dossenwald*	30
Abbildung 5:	Vorhaben im Bereich des WSG *Mannheim-Käfertal*	52
Abbildung 6:	Vorhaben im Bereich des WSG *Mannheim-Rheinau*	57
Abbildung 7:	Vorhaben im Bereich des HQ_{100}-Gebietes am Landgraben westlich von Weinheim	62
Abbildung 8:	Vorhaben im Bereich des Überschwemmungsgebiet *Rhein in Mannheim (mit Neckar)*	62
Abbildung 9:	Hochwasserschutzeinrichtung und Lage Maßnahmen V19 im Bereich Neckar und Neckarkanal bei Ilvesheim.	67

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Darlegung zu den verbotenen Handlungen im NSG *Unterer Neckar - Wörthel*	10
Tabelle 2:	Darlegung zu den Handlungen, die dem Erlaubnisvorbehalt im LSG *Straßenheimer Hof (2.22.018)* gemäß § 5 Abs. 2 SchutzVO unterliegen	20
Tabelle 3:	Darlegung zu den Handlungen, die dem Erlaubnisvorbehalt im LSG *Westlich Ilvesheimer Schlinge* gemäß § 8 Abs. 2 SchutzVO unterliegen	25
Tabelle 4:	Darlegung zu den Handlungen, die dem Erlaubnisvorbehalt im LSG *Unterer Dossenwald* gemäß § 5 Abs. 2 SchutzVO unterliegen	34
Tabelle 5:	Temporäre Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope im Eingriffsbereich des Planfeststellungsabschnittes Süd-3 (Ausnahmeantrag)	41
Tabelle 6:	Temporäre Betroffenheit gesetzlich geschützter Streuobstbestände im Eingriffsbereich des Planfeststellungsabschnittes Süd-3 (Ausnahmeantrag)	44
Tabelle 7:	Fläche mit potenzieller Betroffenheit von Gehölzen nach BSchS STMA.	46
Tabelle 8:	Darlegung zu den Verboten in Schutzzone IIIB des WSG *Mannheim-Käfertal (222039)*	53

Tabelle 9: Darlegung zu den Verboten in Schutzzone III/IIIA des WSG *Mannheim-Rheinau (222031)* 58

Tabelle 10: Betroffene HQ_{100}-Überflutungsflächen / festgesetzte Überschwemmungsflächen entlang von Gewässern 61

Tabelle 11: Betroffenheiten im Gewässerrandstreifen von Oberflächengewässern durch V19 64

Tabelle 12: Betroffene Verbote des § 5 Abs. 2 Dammschutzverordnung im Bereich Neckar bei Ilvesheim für den Dammschutzstreifen des dortige Flussdeiches 68

Tabelle 13: Bekannte archäologische Denkmale, bei denen sich im aktuellen Planungsstadium eine Betroffenheit durch Eingriffe in den Boden nicht ausschließen lässt. 71

1 Einleitung

Im Rahmen des Netzausbaus für die Energiewende ist geplant, die Übertragungskapazität in der durch hohe Lasten geprägten Region zwischen Frankfurt und Karlsruhe von 220-kV auf 380-kV (Wechselstrom) zu erhöhen. Das Vorhaben, das in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Vorhaben Nr. 19 geführt wird, soll dabei als eine Netzverstärkung auf der Strecke zwischen Urberach, südlich von Frankfurt am Main (Hessen) und Karlsruhe-Daxlanden (Baden-Württemberg) umgesetzt werden.

Die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen umfassen Abschnitt Süd-3, der Abschnitt ist ca. 18 km lang und erstreckt sich von Weinheim bis Rheinau. Dieser umfasst den Ersatz zweier 220-kV Stromkreise durch zwei 380-kV-Stromkreise. Er beginnt am Umspannwerk Weinheim und endet südlich des Umspannwerks Rheinau an Mast 7100/164 und beinhaltet den Abzweig eines Stromkreises nach Westen zur Einbindung des Netzverknüpfungspunktes Mannheim (G380). Der Großteil der Maßnahmen beinhaltet eine Umbeseilung der beiden 380-kV Stromkreise auf der bestehenden Anlage 7600 und die Umstellung eines Leitungsabschnittes auf 380 kV (Anlage 7601, Anlage 7220). Ein kurzes Stück (Anlage 7220) beinhaltet einen Ersatzneubau im bestehenden Trassenraum.

Der beantragte Abschnitt befindet sich vollständig im nordwestlichen Bereich von Baden-Württemberg.

Die Unterlagen zu den erforderlichen Anträgen werden nach Themengebieten in die folgenden Kapitel gegliedert:

- Naturschutzrecht (NSG): Hierzu zählen Betroffenheiten von NSG (Kapitel 2),
- Naturschutzrecht (LSG): Hierzu zählen Betroffenheiten von LSG, Ausnahmen von den Schutzvorschriften für gesetzlich geschützte Biotope und von der Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim (Kapitel 3),
- Wasserrecht (Kapitel 4) und
- Denkmalrecht (Kapitel 5).

Diese Unterteilung fußt auf dem Verständnis, dass dadurch eine gezieltere, schnellere Stellungnahme durch die Behörden erfolgen kann. In den jeweiligen Kapiteln werden die notwendigen Anträge bezüglich der gesetzlichen Regelungen gebündelt. Es werden mit Bezug auf die gesetzlichen Schutzvorschriften die betroffenen Tatbestände genannt und entsprechend eine Erlaubnis, Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung beantragt.

2 Anträge bezüglich Naturschutzrecht – Naturschutzgebiete

Im Folgenden werden die Anträge nach Naturschutzrecht im Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffenen

- Naturschutzgebiete,
- gesetzlich geschützte Biotope, sofern Anträge in die Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde fallen (§ 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 54 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz (NatSchG BW))

gesammelt aufgeführt.

2.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die gemäß § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Schutz gestellt sind und in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten.

Über das NSG *Teiche am Landgraben (Nr. 2.107)* beim UW Weinheim führt eine Leitungstrasse der Anlage 7600 von Rückbaumast 038 zu Rückbaumast 039. Im Zuge des Mast- und Leitungsrückbaus wird das NSG nicht beeinträchtigt. Des Weiteren befindet sich in einem Abstand von 10 bis 15 m zum NSG eine Versickerungsfläche auf einer Ackerfläche nordwestlich von Mast 441/1540. Mit der Versickerung sind keine negativen Auswirkungen auf das NSG verbunden. Im Gegenteil würde sich eine ggf. zusätzliche Wasserspeisung des angrenzenden Bodenkörpers generell eher positiv auf die Teiche auswirken, insbesondere in trockenen Sommermonaten. Insofern muss kein Antrag auf Befreiung gestellt werden. Nachfolgend wird nur auf das einzig betroffene Naturschutzgebiet NSG Nr. 2.101 *Unterer Neckar - Wörthel* näher eingegangen.

2.1.1 Naturschutzgebiet *Unterer Neckar - Wörthel* (2.101)

Das Naturschutzgebiet (NSG) *Unterer Neckar - Wörthel (2.101)* umfasst eine Fläche von ca. 21,1 ha (NSG-Verordnung). Es wurde gemäß der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 17. Dezember 1986 (GBl. v. 13.02.1987, S. 28) über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Unterer Neckar" festgesetzt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens innerhalb des Naturschutzgebietes *Unterer Neckar - Wörthel*

Die Zuwegung zu Mast 7600/010 (Umbeseilung) sowie zu Arbeitsflächen für im Umfeld dieses Mastes befindliche Provisorien und Schutzgerüste verläuft durch das Naturschutzgebiet *Unterer Neckar - Wörthel*. Hierbei werden innerhalb des NSG ausschließlich vorhandene Wege genutzt (siehe Abbildung 1).

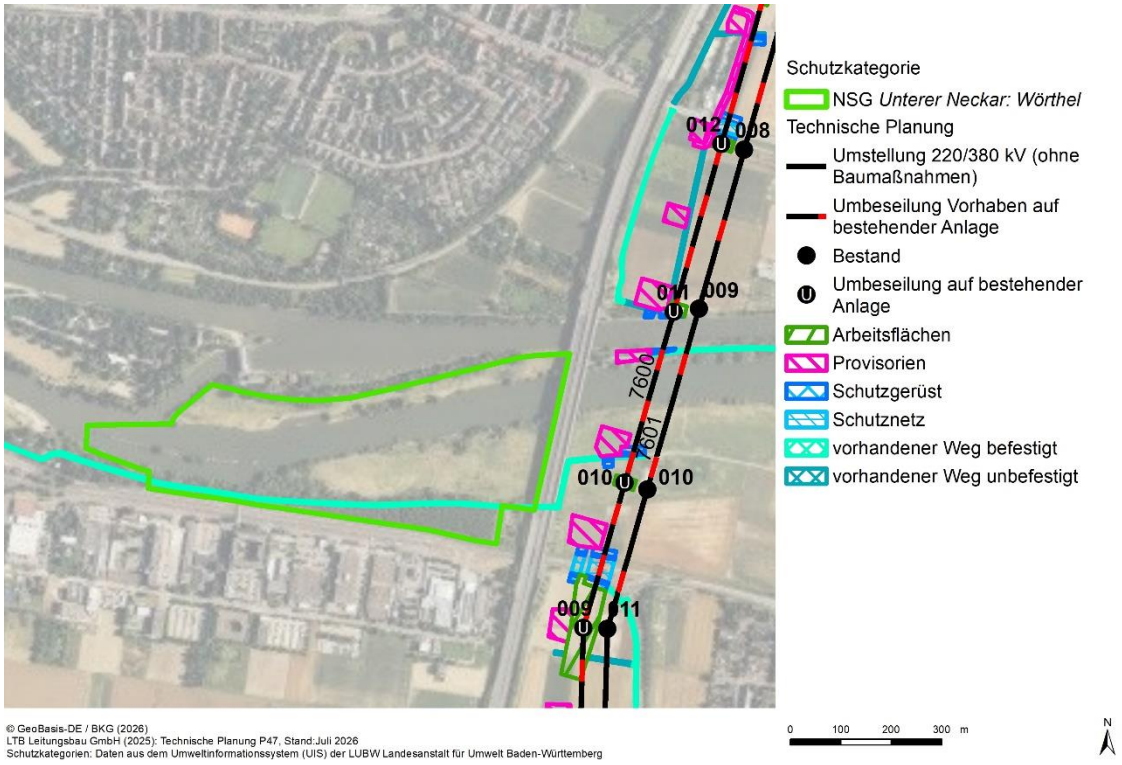


Abbildung 1: Zuwegung innerhalb der Schutzgebietskulisse des NSG *Unterer Neckar: Wörthel*

Schutzzweck, Verbote, Erlaubnisvorbehalte

Das NSG *Unterer Neckar - Wörthel* setzt sich laut VO aus sechs Naturschutzgebieten und fünf Landschaftsschutzgebieten zusammen. Gemäß § 3 wurden für die Naturschutzgebiete folgender Schutzzweck festgesetzt:

1. die Erhaltung des Unterlaufs des Neckars und seiner Flußufersäume, Auen und Vorländer, insbesondere der noch ursprünglich geformten, naturnahen, nicht schiffbaren Flußabschnitte mit Wildflußcharakter;
2. die Erhaltung und Förderung der verschiedenen für die Flußlandschaft am unteren Neckar typischen und teilweise zunehmend gefährdeten Pflanzengesellschaften, deren Vegetationsmosaik der standörtlichen Vielfalt entspricht;
3. die Erhaltung und Förderung einer auentypischen Fauna, insbesondere europäischer Vogelarten, die vielfach gefährdet und teilweise vom Aussterben bedroht sind;
4. die Sicherung des räumlich engen Verbundes von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, die insbesondere für wandernde Tierarten als Brut-, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet von lebenswichtiger Bedeutung sind (…).

Gemäß § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihrer Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können. § 4 Abs. 2 benennt Handlungen, die insbesondere verboten sind. In Tabelle 1 sind die durch das Vorhaben demnach ggf. entstehenden, verbotenen Handlungen aufgeführt.

Darstellung des naturschutzrechtlichen Konflikts

Tabelle 1: Darlegung zu den verbotenen Handlungen im NSG *Unterer Neckar - Wörthel*

SchutzgebietsVO	Verbotene Handlungen (Es ist verboten…)	Erfüllung der verbotenen Handlung durch das Vorhaben
§ 4 Abs. 2 Nr. 15	…die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; hiervon ausgenommen ist das Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie das Radfahren auf ausgewiesenen Radwegen;	Das Befahren von einem bereits vorhandenen Weg mit Baustellenfahrzeugen wird zur Umsetzung des Vorhabens innerhalb der Schutzgebietskulisse auf den angegebenen Zuwegungen erforderlich sein. Zur Andienung der Arbeits-, Provisoriums- und Gerüststellflächen um Mast 7600/010 zwischen Neckar und der Landesstraße 637 / Flussdeich NHWD XXXIXa Damm-km a bis b/ MA-Seckenheimerdeich.

Es werden keine weiteren Handlungen vorgenommen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

Die verbotenen Handlungen (vgl. Tabelle 1) sind nur für die Bauzeit erforderlich. Hierbei sind keine Eingriffe in Vegetation und Boden vorgesehen. Angedient wird die Arbeitsfläche des Umbeseilungsmastes 7600/010, wobei mit nur wenigen Anfahrten durch Baufahrzeuge zu rechnen ist. Des Weiteren werden die Flächen zur Errichtung von Freiluftprovisorien parallel zu Anlage 7600 und zur Errichtung des Schutzgerüstes nördlich der L637 angedient. Diese Tätigkeiten erfolgen einmal zum Aufbau und einmal zum Abbau. Daher sind lediglich sehr geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Mit der Benutzung eines bereits bestehenden Weges verbinden sich keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Dauerhafte Auswirkungen aufgrund der Befahrung von bereits vorhandenen Zuwegungen sind nicht erkennbar. Es ist unter Einbeziehung der Vorbelastung (rechtmäßige ausgeübte Nutzung vorhandener Wege zum Zwecke der Land- und Forstwirtschaft) nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Vorhabens den Schutzzweck gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung beeinträchtigt.

Von dem Verbot dieser Schutzgebietsverordnung kann gemäß § 11 dieser Schutzgebietsverordnung nach § 63 NatSchG alte Fassung (entspricht § 67 der Neufassung BNatSchG 2009, rechtskräftig seit 1.3.2010) auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Öffentliches Interesse

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) i.V.m. Nr. 19 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist das Vorhaben Teil des Bundesbedarfsplans gemäß § 12e EnWG. Das überragende öffentliche Interesse ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Die Realisierung dieses Vorhabens ist ferner aus Gründen der öffentlichen Versorgungssicherheit erforderlich.

Notwendigkeit

Das Rhein-Main-Gebiet ist historisch u. a. durch eine Vielzahl von Industriekunden geprägt. Die daraus resultierende Netzinfrastruktur kann zukünftig durch Verstärkungen und Umstrukturierungen für eine Erweiterung sowohl der Nord-Süd- als auch der Ost-West-Transportkapazität genutzt werden.

Die neue Verbindung von Urberach (AMP-P47) über Weinheim (TNG-P47) bis Daxlanden reduziert Überlastungen in diesem Bereich signifikant und bedeutet eine deutliche Verstärkung der Nord-Süd-Achse südlich von Frankfurt (vgl. Register 1).

Das Vorhaben ist in Nr. 19 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführt und somit Bestandteil des Bundesbedarfsplans. Für seine Umsetzung besteht demnach gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit.

Fehlende Alternativen / Alternativlosigkeit

Innerhalb des Schutzgebietes ist eine bauzeitliche Nutzung bestehender, bereits ausgebauter Wege erforderlich, um mit den Baufahrzeugen effizient zu den Arbeitsflächen zu gelangen. Diese Zuwegung wurde bereits als effiziente Zuwegung zu dem Mast 7600/010 benachbarten Masten für Freileitungsarbeiten anderer Vorhaben genutzt.

Vermeidung / Minimierung

Die erforderliche Nutzung der Zuwegung im Bereich des Naturschutzgebietes wird auf ein Minimum reduziert, da der Bauverkehr die Zuwegung nur nutzt, um die Arbeitsfläche an Umbeseilungsmast 7600/010 sowie Provisorien und Schutzgerüste im Umfeld zu erreichen. Grundsätzlich ist an Masten, an welchen lediglich eine Umbeseilung erforderlich

ist, mit verhältnismäßig geringem Bauverkehr zu rechnen. Gleiches gilt für Provisorien und Schutzgerüste.

Neben der Nutzung des vorhandenen ausgebauten Weges werden keine weiteren Eingriffe im NSG erforderlich, weshalb auch keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen notwendig sind.

Antrag

Es wird gemäß § 11 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 54 NatSchG BW eine Befreiung für die bauzeitlichen Verkehre bezüglich der verbotenen Handlung (vgl. auch Tabelle 1):

- § 4 Abs. 2 Nr. 15: die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; hiervon ausgenommen ist das Fahren mit Krankenfahrstühlen sowie das Radfahren auf ausgewiesenen Radwegen;

beantragt, die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind. Diese verbotene Handlung lässt weder eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile noch eine nachhaltige Störung oder Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung nach § 4 Abs. 1 der Schutzgebetsverordnung erwarten. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor.

2.2 Betroffene gesetzlich geschützte Biotope im Bereich NSG *Unterer Neckar – Wörthel*

Innerhalb der Schutzgebietskulisse des NSG wurden im Wirkraum des Vorhabens keine gesetzlich geschützten Biotope weder im Rahmen der Eigenerhebung noch der landkreisweiten Offenlandbiotopkartierung erfasst. Dementsprechend besteht keine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen im Schutzgebiet.

3 Anträge bezüglich Naturschutzrecht – Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Baumschutzsatzung

Im Folgenden werden die Anträge nach Naturschutzrecht im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffenen

- Landschaftsschutzgebiete,
- gesetzlich geschützte Biotope (außerhalb *NSG Unterer Neckar – Wörthel*) und
- die Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim

aufgeführt. Nachfolgend ist jeweils eine Zusammenfassung der für die Schutzgebiete relevanten Vorhabenbeschreibungen eingefügt. Weitere Informationen sind im Erläuterungsbericht (Register 1 Kapitel 4) und in Register 2.2 (Übersichtsplan mit Kennung Vorhaben und Folgemaßnahmen) bzw. Register 3 (Lagepläne und sonstige Pläne) enthalten.

3.1 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG eines besonderen Schutzes von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

bedürfen. In solchen Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Nachfolgend wird auf die Landschaftsschutzgebiete, die im Eingriffsbereich des Vorhabens liegen, näher eingegangen.

3.1.1 Landschaftsschutzgebiet *Straßenheimer Hof* (2.22.018)

Das LSG *Straßenheimer Hof* (2.22.018) umfasst eine Fläche von ca. 435 ha. Es wurde gemäß der Verordnung des Bürgermeisteramts Mannheim über das Landschaftsschutzgebiet "Straßenheimer Hof" vom 19.01.2007 festgesetzt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

Innerhalb des Trassenbandes sollen die Gestängeplätze der bestehenden 380-kV-Leitungsanlage 7600 genutzt werden. Um die benötigte Übertragungskapazität sicherzustellen, muss eine Umbeseilung erfolgen. Von Anlage 7600 Mast 023 bis 021 und 019A bis 016 erfolgt die Umbeseilung von zwei Stromkreisen von 220- auf 380-kV. Des Weiteren muss der Mast 021 der Anlage 7600 saniert (Stahlsanierung) werden.

Innerhalb der Schutzgebietskulisse sind sieben Neubaumasten (7600/020C, 7600/020B, 7600/020A, 7600/019A, 1190/030A (F), 1190/030B (F) sowie 4523/221A (F)) erforderlich, hiervon handelt es sich bei drei Masten um eine Folgemaßnahme (F). Hieraus ergibt sich eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente von etwa 92 m².

Zudem erfolgt ein Rückbau der folgenden drei Masten 7600/020 und 7600/019 sowie 1190/030, wodurch eine Fläche von 8,5 m² entsiegelt wird.

Des Weiteren wird die 380-kV-Beseilung zwischen den neuen Masten, zur bestehenden Anlage 7600 sowie zu den neuen UW-Portalen hergestellt. Hinzu kommt der Rückbau der Bestandsleitung zwischen den Masten 0171/076, 4523/221 und 2327/318 und Beseilung zwischen Mast 0171/076 zu Mast 2327/318 (Folgemaßnahme). Es entfällt die Bestandsbeseilung zwischen 7600/021 über 7600/020 und 7600/19 hin zu 7600/019A.

Zudem sind vier Schaltkästen vorgesehen. Dieser führen im Schutzgebiet zu einer Versiegelung von insgesamt etwa 10 m².

Eine nähere Beschreibung des Vorhabens ist Register 1 (vgl. Kapitel 4.3.2 und 4.3.3) zu entnehmen.

Die Arbeitsflächen inkl. Provisorien umfassen eine temporär beanspruchte Fläche von etwa 12 ha, wobei die Bauarbeiten sukzessive und nicht an allen Maststandorten gleichzeitig stattfinden werden. Hinzu kommen Schutzgerüstflächen im Umfang von ca. 1,3 ha, welche von der Intensität der Nutzung als Arbeitsflächen zu betrachten sind, insgesamt also 13,3 ha. Ein zeitweiser Abtrag von Oberboden wird für 7 Neubau- und 3 Rückbaumasten jeweils im Bereich der Baugrube sowie für die Bereiche der Provisorien erforderlich. Hierbei wird von einer Fläche von insgesamt etwa ca. 3 ha ausgegangen. Für die Stell- und Verankerungsflächen von Schutzgerüsten sind insgesamt 1,3 ha vorgesehen. Hierbei ist nicht davon auszugehen, dass die gesamte Fläche beansprucht wird, da die Verankerung nur punktuell fixiert wird. Durch die Zuwegungen werden etwa 3,6 ha beansprucht. Hiervon entfallen etwa 0,55 ha auf Bereiche in denen noch keine Wege vorhanden sind.

Grundsätzlich werden Flächen nach der bauzeitlichen Beanspruchung wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt.

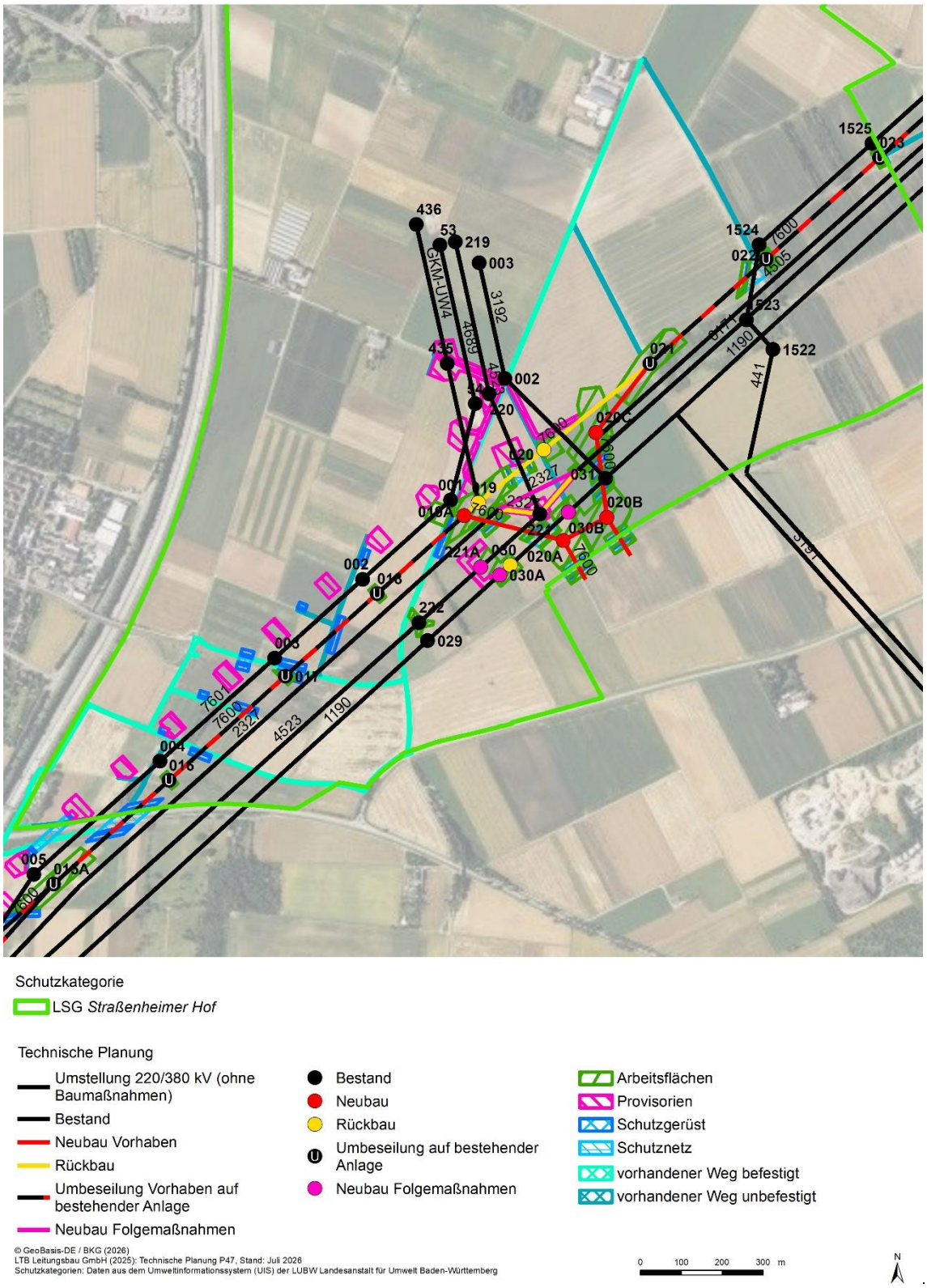


Abbildung 2: Eingriffsbereiche im Umfeld der Schutzgebietskulisse des LSG *Straßenheimer Hof*

Schutzzweck, Verbote, Erlaubnisvorbehalte

Der Schutzzweck gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist:

- Sicherung des Freiraumes als Grünzäsur, als Kaltluftentstehungsgebiet und als Frischluftschneise unter Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, jedoch mit Auflockerung des landwirtschaftlichen Gefüges im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen;
- Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt, der Nischenqualität, der Rückzugsräume und Nahrungsgrundlagen vieler Arten. Eine Verbesserung der Lebensraumgefüge mittels Biotopvernetzungsmaßnahmen bildet die Grundlage zur Anreicherung des Artenspektrums und der Individuenzahl;
- Erhaltung und Entwicklung der siedlungsnahen Landschaft in ihrer charakteristischen, kulturlandschaftlichen Erscheinungsform, um diese auch als Lebens- und Erholungsraum für die Bevölkerung langfristig zu sichern und zu fördern.
- Schaffung von günstigen Lebensbedingungen zur Förderung und Erhaltung des Lebensraumes für den Feldhamster und als Trittstein für die Vernetzung mit regionalen Feldhamstervorkommen in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung.

In dem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. die Bedingungen zur Förderung und Erhaltung des Lebensraumes des Feldhamsters erheblich beeinträchtigt werden;
6. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, stehen unter Erlaubnisvorbehalt, d.h. sie bedürfen gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung der Erlaubnis. Dazu zählen insbesondere die in § 5 Abs. 2 genannten Handlungen. Die durch das Vorhaben ausgelösten Handlungen werden im naturschutzrechtlichen Konflikt dargestellt.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 der Schutzgebietsverordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen,

befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Darstellung des naturschutzrechtlichen Konflikts

Innerhalb der Schutzgebietskulisse liegen die Beanspruchungen vornehmlich im Bereich von Ackerbauflächen (Biotoptyp 37.11) im Rahmen des Vorhabens. Zudem liegen Gründlandflächen (Biotoptypen 33.41, 33.62, 35.11, 35.62 und 35.64) sowie kleinflächig auch gehölzbestandene Flächen (Biotoptypen 41.22, 42.20 und 44.21) im Vorhabenbereich. Es zeigt sich damit zumindest keine Betroffenheit hochwertiger Biotoptypen. Dennoch quert die Freileitung Lebensräume des Feldhamsters. Daraus ergibt sich der wesentliche naturschutzrechtliche Konflikt, auf den unten näher eingegangen wird.

Verbote:
Schädigung der Natur, nachhaltige Störung Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Änderung geschützte Flächennutzung

Dauerhafte Eingriffe entstehen punktuell durch die Mastfundamente der 7 Neubaumasten sowie Schaltkästen. Bei den unbefestigten Arbeitsflächen bleibt der Oberboden bestehen und es werden Lastverteilungsplatten oder Aufschotterung über Sand/Geotextil aufgebracht. Im Bereich der Baugruben bei den 7 Neubau- und 3 Rückbaumasten sowie im Bereich der Provisorien ist von einem Oberbodenabtrag auszugehen (siehe oben). Nach Ende der Bauphase werden die Baugruben fachgerecht verfüllt, Oberboden bei den Provisoriumsflächen wieder angedeckt, die Lastverteilung der Arbeitsflächen rückstandsfrei entfernt und die Flächen werden soweit erforderlich rekultiviert. Durch die temporäre Abdeckung und Auflast ist zunächst mit einem Ausfall von Arten, mit Entstehen von Lücken und einer Verschiebung des Artengefüges zu rechnen. Da die Eingriffe vornehmlich ackerbaulich genutzte Flächen betreffen, ist davon auszugehen, dass hier ohnehin ein hoher Einfluss durch die intensive Bewirtschaftung besteht. Dauerhafte Auswirkungen auf das Artgefüge sind nicht zu erwarten. Die Standortbedingungen ändern sich durch die temporäre Nutzung als Arbeitsfläche nicht. Hierzu dienen u.a. die Maßnahmen: $V_{Bo}2$ (Schutz vor Verdichtung), $V_{Bo}3$ (Schutz vor Vermischung), $V_{Bo}4$ (Wiederherstellung der Bauflächen) sowie $V_{Bo}5/V_{WRRL}6$ (Schutz vor Eintrag ins Grundwasser) (vgl. Register 10.3). Langfristig ist nicht von einer Verschlechterung des Zustands von Biotoptypen durch das Vorhaben auszugehen. Weder wird der Naturhaushalt nachhaltig geschädigt oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört. Es verbleibt jedoch durch die punktuelle Versiegelung von 102 m² (Mastfundamente sowie Schaltkästen) Ackerfläche die dauerhafte Änderung einer geschützten Flächennutzung.

Beeinträchtigung des Naturgenusses bzw. der besondere Erholungswert der Landschaft, nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes / Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft

Innerhalb der Schutzgebietskulisse erfolgt zumeist eine Umbeseilung im bestehenden Trassenband. Eine Beeinträchtigung des Naturgenusses sowie der Erholungswertes der Landschaft sind dementsprechend nicht zu erwarten. Lediglich auf die Dauer der Bautätigkeit (Flächeninanspruchnahme Arbeitsfläche, Lärm und Fahrzeugbewegung) begrenzt, ist eine Begrenzung des Naturgenusses durch ebendiese zu erwarten. Im Nahbereich des beantragten Umspannwerks (UW) Mannheim Ost ist ein Neubau von insgesamt sieben Masten sowie eine 380 kV-Beseilung zwischen den neuen Masten zur bestehenden Anlage (7600) und den neuen UW-Portalen geplant. Zudem ist ein Rückbau von drei Masten zur Realisierung des Portales in das UW Mannheim Ost erforderlich. Die Notwendigkeit der Masten ist durch das in einem anderen Verfahren beantragte UW Mannheim Ost begründet. Es werden Einleitungen in dieses neue, beantragte UW Mannheim Ost eingerichtet, die bestehende Freileitungstrassen queren (müssen). Der Neubau der Masten und die Beseilung ins geplante UW Mannheim Ost bedeutet eine dauerhafte, jedoch punktuelle Veränderung im Landschaftsbild neben dem geplanten Umspannwerk. In diesem Bereich bestehen zahlreiche Masten und sich verzweigenden Leitungsanlagen auch anderer Netzbetreiber/ Energieversorger. Eine Zäsur wird das direkt an das LSG angrenzende beantragte Umspannwerk Mannheim Ost mit sich bringen.

Beeinträchtigung des Lebensraumes des Feldhamsters

Die Eingriffe im Bereich der Schutzgebietskulisse liegen größtenteils innerhalb des Lebensraum des Feldhamsters. Durch die Nutzung bestehender Zuwegungen ergeben sich keine Beeinträchtigungen für den Feldhamster. Kleinflächig sind temporäre Inanspruchnahmen durch Zuwegungen auf nicht vorhandenen Wegen erforderlich. Dauerhafte Flächeninanspruchnahme sind auf punktuelle Mastfundamente und Schaltkästen beschränkt.

Für den Feldhamster ist eine Empfindlichkeit gegenüber den folgenden Wirkfaktoren anzunehmen:

- Überbauung / Versiegelung
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung (Individuenverluste)
- Baubedingte optische Reizauslöser / Bewegung
- Licht
- Erschütterung

Hierbei handelt es sich bis auf die punktuelle Versiegelung (insgesamt 102 m²) um bauzeitliche Beeinträchtigungen. Im Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen werden zur Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG geeignete Minderungsmaßnahmen

festgelegt. Hierrunter fallen die Umweltbaubegleitung ($V_{AR}1$ / V_S1), die zeitliche Regelung für Eingriffe in Ackerflächen ($V_{AR}7$), der Verzicht auf die nächtlichen Baumaßnahmen ($V_{AR}9$ / V_S5), das Errichten von Schutzzäunen ($V_{AR}12$), Vergrämungsmaßnahmen vor Baufeldfreimachung/ Baudurchführung ($V_{AR}15$) und die Umsetzung von verbliebenen Feldhamster ($V_{AR}16$) und die Anlage und Aufwertung temporärer Ausweichhabitate ($A_{CEF}6$) (vgl. Register 11).

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Minderungsmaßnahmen ($V_{AR}1$ / V_S1, $V_{AR}7$, $V_{AR}9$ / V_S5 $V_{AR}12$, $V_{AR}15$ und $V_{AR}16$) sind keine Verluste von Individuen zu erwarten. Die Beachtung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geht über den Schutz des Lebensraums des Feldhamsters nach der LSG-VO hinaus. Dennoch wird vorsorglich eine zeitweise Beeinträchtigung des Lebensraums des Feldhamsters (Schutzzweck gemäß § 3 LSG-VO) angenommen. Zudem wird durch die punktuellen Versiegelungen (Mastfundamente und Schaltkästen) eine Fläche von 102 m² innerhalb der Schutzgebietskulisse beansprucht. Dadurch kommt es zu einer dauerhaften Änderung einer im Sinne des § 3 geschützten Flächennutzung.

Von den Geboten und Verboten dieser Schutzverordnung kann gemäß § 8 Schutzgebietsverordnung nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG. Gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Nr. 19 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist das Vorhaben Teil des Bundesbedarfsplans gemäß § 12e EnWG. Das Rhein-Main-Gebiet ist historisch u. a. durch eine Vielzahl von Industriekunden geprägt. Die daraus resultierende Netzinfrastruktur kann zukünftig durch Verstärkungen und Umstrukturierungen für eine Erweiterung sowohl der Nord-Süd- als auch der Ost-West-Transportkapazität genutzt werden.

Die neue Verbindung von Urberach (AMP-P47) über Weinheim (TNG-P47) bis Daxlanden reduziert Überlastungen in diesem Bereich signifikant und bedeutet eine deutliche Verstärkung der Nord-Süd-Achse südlich von Frankfurt (vgl. Register 1).

<u>Erlaubnisvorbehalte:</u>
Durch das Vorhaben der Netzverstärkung werden Handlungen notwendig, die dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen:

Tabelle 2: Darlegung zu den Handlungen, die dem Erlaubnisvorbehalt im LSG *Straßenheimer Hof (2.22.018)* gemäß § 5 Abs. 2 SchutzVO unterliegen

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere …	**Erfüllung durch das Vorhaben**
1. wesentliche Landschaftsbestandteile wie z. B. Streuobstwiesen, Hecken, Einzelbäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;	Zum Einrichten der Arbeitsfläche an Mast 7600/021 (Mastsanierung) wird temporär Schlehengebüsch entfernt. Ggf. wird ein Rückschnitt im Bereich des Feldgehölzes bei Mast 7600/022 zur Überspannung des dortigen Feldweges und der L579 mit einem Schutznetz notwendig. ➔ Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, Rückschnitte bei Schutzgerüsten erfolgen vergleichbar zu einem Pflegeschnitt, d.h. ein Wiederaufwuchs erfolgt zeitnah.
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;	Neubau von sieben Masten (7600/019A, 020A, 020B u. 020C, 1190/030A u. 030B und 4523/221A). Jedoch auch und vermindernd: Rückbau von drei Masten (7600/019 u. 020 sowie 1190/030) Bauzeitlich ist die Errichtung von Freileitungsprovisorien notwendig. Es ergibt sich die Notwendigkeit von temporären Bauzäunen
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;	Vorhabenziel: Umbeseilung Anlage 7600. Dafür wird notwendig: Herstellung der 380 kV-Beseilung zwischen den neuen Masten und zur bestehenden Anlage (7600) sowie zu den neuen, beantragten UW-Portalen, Rückbau der bestehenden 220-kV-Beseilung zwischen Mast 7600/021 und 7600/019A sowie zwischen den Masten 0171/076, 4523/221 und 2327/318, Herstellung einer direkten Beseilung zwischen zwischen Mast 0171/76 und Mast 2327/318 (Folgemaßnahme), Umbeseilung von 6 Masten (7600/016, 017, 018, 021, 022 u. 023). Temporäre Provisorien Freiluft wie auch Baueinsatzkabel, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste. So weit möglich werden vorhandene Wege für temporäre Zuwegungen zu Arbeitsflächen genutzt. Es erfolgt eine temporäre Ertüchtigung für Baufahrzeuge und Lastverteilung bei unumgänglichen Zuwegungen über Acker, Grünland etc. Diese Nutzung beschränkt sich auf die beantragten Arbeitsflächen und Zuwegungen und nur für den Zeitraum der Baustellentätigkeit.
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;	Beim Ausheben und Verfüllen von Baugruben wird Material bewegt. Es sind die Maßnahmen zum Bodenschutz LBP-Maßnahmenblätter $V_{Bo}1$ bis $V_{Bo}10$ einzuhalten. Baugruben für sieben Neubaumasten: Der Oberboden wird nur im direkten Bereich der Gründungsarbeiten für das Fundament abgetragen und für die Dauer der Bauzeit am Standort fachgerecht kurzfristig bereitgehalten und vorläufig gelagert. Bodenhorizonte werden getrennt ausgebaut und kurzfristig bereitgehalten und vorläufig gelagert. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse werden wiederherge-

	stellt, Gruben schichtgerecht wieder verfüllt. Überschüssiger Boden wird fachgerecht möglichst hoch-rangig verwertet oder entsorgt. Baugruben für drei Rückbaumasten: Rückbau der Bestandsfundamente bei Rückbaumasten (Entsiegelung) erfolgt generell bis auf 1,5 m bei Fundamenten der Transnet (7600/019 und 020) bzw. 2 m Tiefe unter GOK bei Fundamenten der Netze BW GmbH (1190/030). Die Fundamente werden fachgerecht entfernt und die Gruben fachgerecht aufgefüllt und rekultiviert. Die Nachnutzung fällt entsprechend der an-grenzenden Nutzung aus. Im Zuge der Bautätigkeit ist eine zeitweise Veränderung der Bodengestalt unausweichlich: Bei Arbeitsflächen und Zuwegungen kommen lastverteilende Maßnahmen ohne Abtrag des Oberbodens zum Einsatz. Im Bereich der Freiluft-Provisorien ist für die erforderliche Stabilität ein Abschieben des Oberbodens nicht ausgeschlossen. Alle temporären Nutzungen werden in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt, d.h. rückstandslose Wiederaufnahme von lastverteilenden Materialien, fachgerechtes Wiederaufbringen Oberboden (falls abgeschoben bei Provisorien), Lockerung falls notwendig, Rekultivierung.
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;	Die Nutzung als Arbeits- oder Provisoriumsfläche erfolgt temporär nur während der Bauzeit. Bei Neubaumasten und Schaltkästen kommt es dauerhaft zu Neuversiegelungen, mindernd ist der Rückbau von drei Masten.
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;	Während der Bauzeit ist es unumgänglich im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen temporär Gegenstände zu lagern: Baumaterialien, Mastteile zur Vormontage oder Demontage, Schutzgerüste, Leitungs-Provisorien, wenig mobile Baufahrzeuge, z.B. Kräne, Bohrpfahlgeräte, bauzeitliche Lagerung Bodenaushub.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden sämtliche im Rahmen der Zuwegung und Bauausführung genutzte Flächen von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Bauzeitlich wird in Summe der Naturgenuss im Bereich der Leitungstrassen während der Bauzeit der Provisorien und durch den Baulärm (Gerüstbau, Seilzug, An- und Abtransport) eingeschränkt.

Eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erfolgt in Register 10.3 (Maßnahmenblätter), eine Darstellung der im LSG zu verortenden Maßnahmen erfolgt im Register 10.B (Maßnahmenpläne).

Die betroffenen Erlaubnisvorbehalte nach Tabelle 3 müssen überwiegend nur bauzeitlich beantragt werden (Rückschnitt Gehölze, Provisorien, Baustelleinrichtungsflächen und Baustellenzuwegungen, Ausheben und Verfüllen Baugruben, Lagerung von Gegenständen). Dauerhaft werden Masten neu- und rückgebaut und Leitungen umbeseilt.

Antrag

Es wird gemäß § 8 der Schutzgebietsverordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 54 NatSchG BW eine Befreiung bezüglich des folgenden Verbotes nach § 4 der Schutzgebietsverordnung beantragt:

- § 4 Nr. 3: Dauerhafte Änderung einer im Sinne des § 3 geschützten Flächennutzung: Punktuelle Versiegelung durch Mastfundamente und Schaltkästen, Entsiegelung durch Mastrückbau mit einer Nettoneuversiegelung von insgesamt 102 m² innerhalb der Schutzgebietskulisse, die nicht zu einer Entwertung umliegender Flächen führen.
- § 4 Nr. 5: Erhebliche Beeinträchtigung der Bedingungen zur Förderung und Erhaltung des Lebensraumes des Feldhamsters: Die Beeinträchtigungen werden auf ein Minimum unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen reduziert. Zudem sind Beeinträchtigungen temporär und bis auf die Versiegelung der Mastgevierte (kleinflächige Versiegelung) nur temporär. Entsprechende Maßnahmen sind im Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz vorgesehen und in den Maßnahmenblättern des LBP verankert.
- § 4 Nr. 6 (4): Eine punktuelle, jedoch dauerhafte Veränderung im Landschaftsbild durch den Neubau von sieben Freileitungsmasten und Rückbau von drei Masten. Die Mastverteilung ändert sich dadurch im Gebiet, gleichwohl ist dieser Bereich bereits durch eine enorme Dichte von Freileitungsmasten, parallelen und zusammenlaufenden Freileitungstrassen gekennzeichnet. Der grundsätzliche Charakter ändert sich durch die Veränderung nicht. Bauzeitlich ist der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft durch Baustelleneinrichtung und Bautätigkeit (Schall und ggf. Licht) beeinträchtigt.

Es werden Handlungen notwendig, die dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 2 unterliegen. Auch diese Handlungen lassen nicht erkennen, dass sie den Charakter des Gebietes dauerhaft verändern oder dem Schutzzweck entgegenlaufen. Daher wird gemäß § 5 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung die Erlaubnis für die in Tabelle 2 ausgeführten Handlungen beantragt:

- Nr. 1: Wesentliche Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern,
- Nr. 2: bauliche Anlagen zu errichten,
- Nr.3: Straßen, Wege, Plätze und sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
- Nr. 8: Bodengestalt zu verändern,
- Nr. 10: bisherige Grundstücksnutzung zu ändern
- Nr. 15: Gegenstände zu lagern.

3.1.2 Landschaftsschutzgebiet *Unterer Neckar: Westlich der Ilvesheimer Schlinge* (2.26.026 und 2.22.011)

Das LSG *Unterer Neckar: Westlich der Ilvesheimer Schlinge setzt sich aus zwei Teilen zusammen (2.26.026 und 2.22.011). Sie* wurden gemeinsam mit weiteren Schutzgebieten im Bereich des Neckar, Altneckar und Neckarkanales zwischen Heidelberg-Wieblingen bis zur Mündung des Neckar gemäß der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Unterer Neckar" vom 17. Dezember 1986 (GBl. vom 13.02.1987, S. 28) festgesetzt. Die beiden gleichnamigen, jedoch mit unterschiedlichen Kennnummern geführten Teile bilden räumlich eine Einheit; *2.26.026* (15,65 ha) liegt nördlicher auf Ilvesheimer Gemarkung (Rhein-Neckar-Kreis), *2.22.011* (54,88 ha) liegt auf Seckenheimer Gemarkung (Stadtkreis Mannheim).

Kurzbeschreibung des Vorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

Innerhalb der Schutzgebietskulisse liegen die Masten 7600/010 und 7601/10. An Mast 7600/010 ist eine Umbeseilung (Ersatz eines bestehenden 220-kV-Stromkreises durch einen neuen 380-kV-Stromkreis; Rückbau des zweiten 220-kV-Stromkreises) auf bestehender Anlage vorgesehen. Es werden temporär Provisorien, die zugehörigen Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste notwendig. An Mast 7601/010 werden keine baulichen Maßnahmen notwendig, im Rahmen von Vorhaben 19 Süd-3 erfolgt hier lediglich die Umstellung des bestehenden Stromkreises auf 380-kV-Betrieb. In Abbildung 3 sind die bauzeitlich notwendigen Flächen dargestellt.

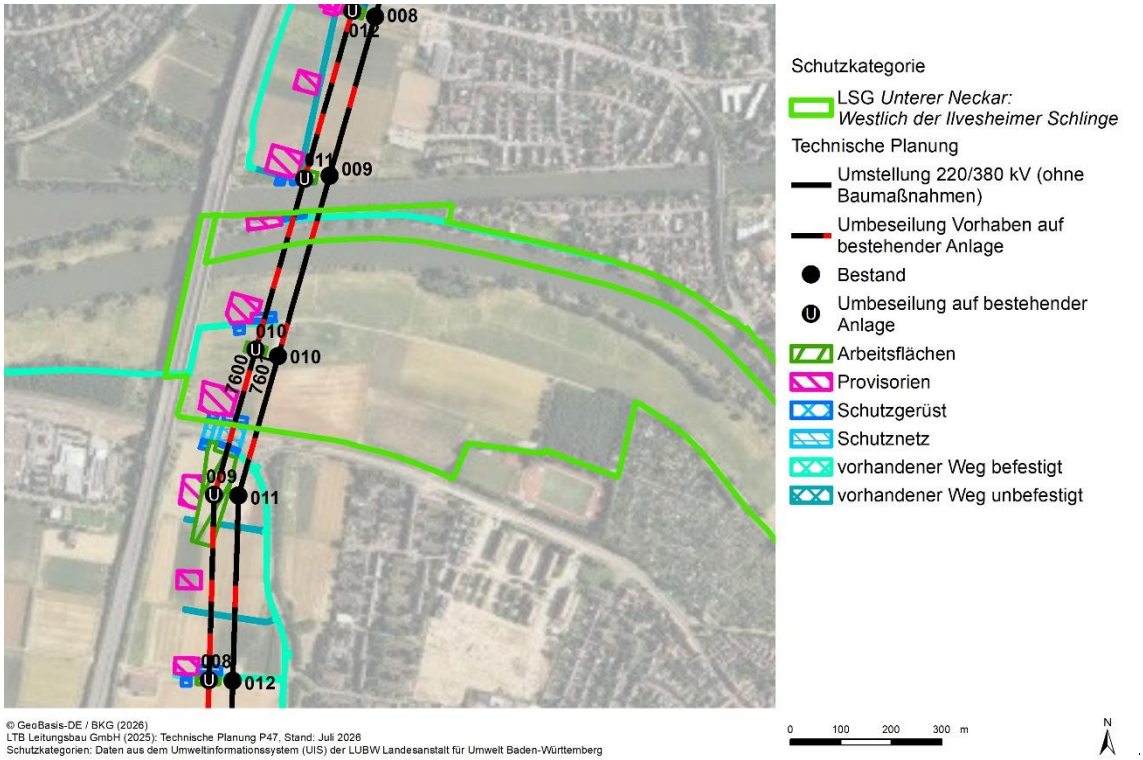


Abbildung 3: Eingriffsbereiche im Umfeld der Schutzgebietskulisse des LSG *Westlich der Ilvesheimer Schlinge*

Schutzzweck, Verbote, Erlaubnisvorbehalte

In § 6 der Schutzgebietsverordnung wird als Schutzzweck genannt:

1. die Ausweisung und Erhaltung der für die Naturschutzgebiete wichtigen Puffer- und Ergänzungszonen;
2. die Sicherung ökologischer Grund- und Ausgleichsfunktionen, insbesondere die Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser und Luft;
3. die Förderung, Erhaltung und die Wiederherstellung erholungswirksamer Landschaftsstrukturen und ihrer Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.

Nach § 7 sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Nach § 8 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis. Dazu zählen insbesondere die in § 8 Abs. 2 genannten Handlungen. Die durch das Vorhaben ausgelösten Handlungen werden im naturschutzrechtlichen Konflikt dargestellt.

Nach § 8 Abs. 3 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 Schutzgebietsverordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Darstellung des naturschutzrechtlichen Konflikts

<u>Verbote:</u>

Durch das Vorhaben wird der Naturhaushalt nicht dauerhaft geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wird nicht nachhaltig gestört, eine geschützte Flächennutzung nicht auf Dauer geändert, das Landschaftsbild wird nicht nachteilig geändert oder die Eigenart beeinträchtigt. Der Naturgenuss wird nicht dauerhaft beeinträchtigt, jedoch kommt es zu bauzeitlichen Einschränkungen im Naturgenuss durch visuelle Präsenz von

Provisorien, Schutzgerüsten und Schutznetzen, Baufahrzeugen, Arbeitsflächen und ggf. Baulärm.

Von den Geboten und Verboten dieser Schutzverordnung kann gemäß § 11 Schutzgebietsverordnung nach § 63 NatSchG alte Fassung (entspricht § 67 der Neufassung BNatSchG 2009, rechtskräftig seit 1.3.2010) auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

3. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
4. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG. Gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Nr. 19 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist das Vorhaben Teil des Bundesbedarfsplans gemäß § 12e EnWG.

Das Rhein-Main-Gebiet ist historisch u. a. durch eine Vielzahl von Industriekunden geprägt. Die daraus resultierende Netzinfrastruktur kann zukünftig durch Verstärkungen und Umstrukturierungen für eine Erweiterung sowohl der Nord-Süd- als auch der Ost-West-Transportkapazität genutzt werden.

Die neue Verbindung von Urberach (AMP-P47) über Weinheim (TNG-P47) bis Daxlanden reduziert Überlastungen in diesem Bereich signifikant und bedeutet eine deutliche Verstärkung der Nord-Süd-Achse südlich von Frankfurt (vgl. Register 1).

Erlaubnisvorbehalte:

Durch das Vorhaben der Netzverstärkung werden Handlungen notwendig, die dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen:

Tabelle 3: Darlegung zu den Handlungen, die dem Erlaubnisvorbehalt im LSG *Westlich Ilvesheimer Schlinge* gemäß § 8 Abs. 2 SchutzVO unterliegen

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere …	**Erfüllung durch das Vorhaben**
1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;	Aufstellung von Freiluft-Provisorien und Schutzgerüsten. Dies erfolgt bauzeitlich und wird nach Beendigung der Arbeiten vollständig rückgebaut.
2. Errichten von Einfriedigungen;	Notwendigkeit von temporären Bauzäunen um Arbeits- und Provisoriumsflächen aus Sicherheitsgründen.

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere …	Erfüllung durch das Vorhaben
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art; Beregnungsmaßnahmen bleiben zulässig;	Vorhabenziel: Umbeseilung von zwei Stromkreisen von 220- auf 380-kV. Bauzeitliches Errichten von Freileitungs-Provisorien parallel zu Anlage 7600 und zwischen Anlage 7600 und BAB A6
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;	Im Zuge der Bautätigkeit ist eine zeitweise Veränderung der Bodengestalt erforderlich. Bei Arbeitsflächen und Zuwegungen kommen lastverteilende Maßnahmen ohne Abtrag des Oberbodens zum Einsatz. Im Bereich der Freiluft-Provisorien ist für die erforderliche Stabilität ein Abschieben des Oberbodens nicht ausgeschlossen. Hierfür sind Maßnahmen zum Schutz vor Vermischung (VBo3) sowie zur Wiederherstellung (VBo4) vorgesehen Alle temporären Nutzungen werden in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt, d.h. rückstandslose Wiederaufnahme von lastverteilenden Materialien, fachgerechtes Wiederaufbringen Oberboden (falls abgeschoben bei Provisorien), Lockerung falls notwendig, Rekultivierung. Es sind die Maßnahmen zum Bodenschutz LBP-Maßnahmenblätter VBo1 bis VBo10 einzuhalten.
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;	Während der Bauzeit ist es unumgänglich im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen temporär Gegenstände zu lagern: Baumaterialien, Bauteile für Freiluftprovisorien und zur Umbeseilung, Schutzgerüste, wenig mobile Baufahrzeuge, z.B. Kräne, sowie die bauzeitliche Lagerung von Boden.
6. Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;	So weit möglich werden vorhandene Wege genutzt. Ggf. müssen Wege bauzeitlich für die größeren Lasten ertüchtigt werden durch Aufschotterung über Sand/Geotextil oder Lastverteilungsplatten. Lastverteilung erfolgt ebenfalls bei unumgänglichen Zuwegungen über Acker, Grünland etc.
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, jeweils außerhalb der zugelassenen Plätze	Im Zuge der Bautätigkeit kommt es zum Abstellen von Baumaschinen und Baufahrzeugen.
14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;	Bauzeitlich werden Nutzungen im Offenland (z.B. Acker, Grünland) auf Arbeits- und Provisoriumsflächen nicht möglich sein. Baustellenflächen werden nach Beendigung der Baustelle in den Ausgangszustand zurückversetzt. Dauerhaft ändern sich die Nutzungen nicht. Eingriffe in den Boden sind bei Umbeseilung nicht erforderlich. Für die Herstellung der Freiluftprovisorien wird voraussichtlich das Abheben von Oberboden erforderlich.

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere …	Erfüllung durch das Vorhaben
15. Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Schilf- oder Röhrichtbeständen.	Im Bereich zwischen Neckar und Neckarkanal wird aufgrund der Errichtung des Provisoriums zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Diese werden nach vollständigem Rückbau des Provisoriums wieder hergestellt.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden sämtliche im Rahmen der Zuwegung und Bauausführung genutzte Flächen von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Bauzeitlich wird in Summe der Naturgenuss im Bereich der Leitungstrassen während der Bauzeit der Provisorien und durch den Baulärm (Gerüstbau, Seilzug, An- und Abtransport) eingeschränkt. In diesem Bereich steht das Provisorium etwa 1,25 Jahre und verläuft parallel zur Bestandstrasse zwischen Bestandstrasse und Autobahn. Hieraus steht keine wesentliche Beeinträchtigung von Naturgenuss oder Landschaftsbild. Eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbilds ist durch die Umbeseilung (neues Leiterseil) dauerhaft nicht zu erwarten.

Eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erfolgt in Register 10.3 (Maßnahmenblätter), eine Darstellung der im LSG zu verortenden Maßnahmen erfolgt im Register 10.B (Maßnahmenpläne).

Antrag

Es wird gemäß § 11 der Verordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 54 NatSchG BW eine Befreiung bezüglich des folgenden Verbotes nach § 7 der Schutzgebietsverordnung beantragt

- Den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft temporär zu beeinträchtigen. Dies geschieht nur bauzeitlich, in geringem Umfang am Rande des Schutzgebietes und nicht dauerhaft.

Es werden Handlungen notwendig, die dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 Abs. 2 Schutzgebietsverordnung unterliegen. Diese Handlungen verändern den Charakter des Gebietes nicht und lassen nicht erkennen, dass sie dem Schutzzweck entgegenlaufen. Daher wird für das LSG gemäß § 8 Satz 3 der Schutzgebietsverordnung wie in Tabelle 3 näher ausgeführt zur Umsetzung des Vorhabens die Erlaubnis beantragt für

Nr. 1: Errichtung von baulichen Anlagen
Nr. 2. Errichten von Einfriedigungen;
Nr. 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
Nr. 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von … Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;

Nr. 5. Lagern von Gegenständen,

Nr. 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;

Nr. 10. …das Abstellen von Kraftfahrzeugen, …;

Nr. 14. … die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;

Nr. 15. Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, ….

Die betroffenen Erlaubnisvorbehalte nach Tabelle 3 müssen, außer hinsichtlich Nr.3, nur bauzeitlich beantragt werden (Einzäunung Baustellen, Lagern von Gegenständen, ggf. Ertüchtigung vorhandener Wege, Abstellen von Baufahrzeugen, Änderung der Bodennutzung für Arbeitsflächen, Provisorien, Schutzgerüste) und werden nach Beendigung der Bautätigkeit rückgeführt. Die Umbeseilung ist dauerhaft, wird nach Beendigung der Bauarbeiten jedoch optisch nicht wesentlich auffallen. Diese Handlungen verändern den Charakter des Gebietes aufgrund ihrer Kleinräumigkeit und zeitlich engen Begrenzung nicht und sind nicht geeignet, den Schutzzweck zu beeinträchtigen.

3.1.3 Landschaftsschutzgebiet *Unterer Dossenwald* (2.22.014)

Das LSG *Unterer Dossenwald (2.22.014*) umfasst eine Fläche von ca. 840 ha. Es wurde gemäß der Verordnung des Bürgermeisteramts Mannheim vom 28. Oktober 1986 (LSG-VO Unterer Dossenwald) festgesetzt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

Innerhalb der Schutzgebietskulisse liegen

- zwei Neubaumasten (7220/013A-02 u. 014A-02) sowie
- zwei Rückbaumasten (5220/013 u. 014).
- Umbeseilung von 7600/003 über 002 hin zu 001 (Ersatz 220-kV-Stromkreis durch einen neuen 380-kV-Stromkreis; Rückbau des zweiten 220-kV-Stromkreises).
- Herstellung der 380-kV-Beseilung für einen Stromkreis zwischen Mast 7600/001 und Mast 7220/014A-02 hin zu Mast 7220/013A-02 sowie zwischen Mast 7220/014A-02 und Mast 7220/015; Rückbau der bestehenden 220-kV-Beseilung.
- Umstellung des bestehenden Stromkreises auf 380-kV-Betrieb ohne bauliche Maßnahmen von Mast 7601/017 bis Mast 7100/165 sowie Mast 7220/15 bis 7100/164.
- Neubeseilung von einem 380-kV-Stromkreis zwischen Mast 7100/164 und Mast 7100/165 hin zum UW Rheinau; Rückbau der vorhandenen 220-kV-Beseilung zwischen Mast 7100/165 und dem UW Rheinau
- Zudem ist ein erdverlegtes Kommunikationskabel (Lichtwellenleiter LWL) zwischen Mast 7100/164 und dem UW Rheinau notwendig.
- Insgesamt werden Arbeitsflächen, Zuwegungen, Aufstellung von Schutznetzen und -gerüsten, Provisorien (BEK, BEK erdverlegt und Auflast) im Schutzgebiet erforderlich.

Eine nähere Beschreibung des Vorhabens in diesem Bereich ist Register 1 (vgl. Kap. 4.3.4, 4.3.5 u. 4.3.8) zu entnehmen.

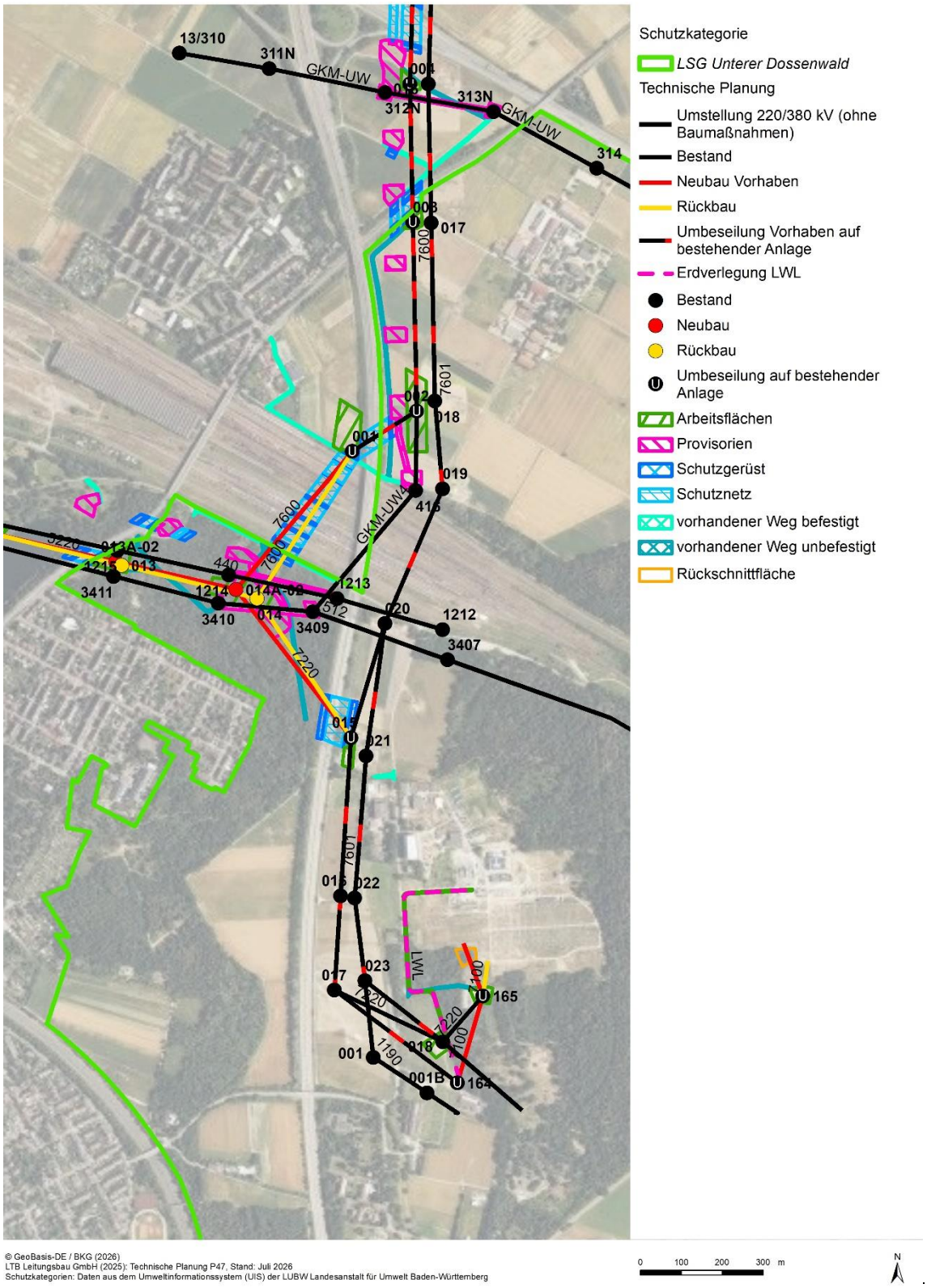


Abbildung 4: Eingriffsbereiche im Umfeld der Schutzgebietskulisse des LSG *Unterer Dossenwald*

Schutzzweck, Verbote, Erlaubnisvorbehalte

Der Schutzzweck gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung enthält folgende Vorgaben:

1. die Sicherung und Erhaltung der bewaldeten Flächen mit den charakteristischen, nacheiszeitlichen Dünenzügen, den bestehenden Waldrändern und der offenen Feld- und Wiesenflur;
2. die Erhaltung und Förderung der aus Wald-, Hecken- und Gehölzstreifen, Flur, Wiesen, Böschungs- und Dammwiesen bestehenden ökologisch wertvollen Biotopstrukturen und Lebensstätten für die gefährdete und schützenswerte Pflanzen- und Tierwelt;
3. die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf wichtige Grundwasservorkommen und das Stadtklima zu gewährleisten;
4. den Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten.

In dem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird,
6. die Flugsanddünen verändert oder geschädigt werden.

Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung der Erlaubnis. Dazu zählen insbesondere die in Abs. 2 des § 5 genannten Handlungen. Die durch das Vorhaben ausgelösten Handlungen werden im naturschutzrechtlichen Konflikt dargestellt.

Die Erlaubnis ist gemäß § 5 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 der Schutzgebietsverordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Darstellung des naturschutzrechtlichen Konflikts

Verbote:
Schädigung der Natur, nachhaltige Störung Nutzungsfähigkeit, Änderung geschützte Flächennutzung

Im Rahmen des Vorhabens 19 Planfeststellungsabschnitt Süd-3 wird innerhalb des LSG *Unterer Dossenwald* der Neubau bzw. Rückbau von je zwei Masten erforderlich (vgl. Register 1). Die bestehende Leitung und die Bahntrasse sind bei der Betrachtung des Eingriffs als Vorbelastung zu werten. Die baubedingten Eingriffe sind zeitlich und räumlich begrenzt. Dauerhaft verbleiben punktuelle Versiegelungen und Änderungen der Vegetation im Mastgeviert. Von der Entsiegelung und Rekultivierung im Bereich der Rückbaumasten geht eine ausgleichende Wirkung aus. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden sämtliche im Rahmen der Zuwegung und Bauausführung genutzte Flächen von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Es werden Vermeidungsmaßnahmen zur bodenkundlichen Rekultivierung, Wiederherstellung hochwertiger Vegetation und zur forstlichen Rekultivierung berücksichtigt, um die Schädigung des Naturhaushalts soweit möglich zu beschränken (vgl. Maßnahmenblätter $V_{Bo}2$, $V_{Bo}3$, $V_{Bo}4$, $V_{Bo}5/V_{WRRL}6$ V1, V2 im LBP Register 10.3). Betroffen durch den Neubau sind hier mittelwertige Biotoptypen wie naturferne Wälder (59.22).

Insgesamt ist nicht mit einer dauerhaften wesentlichen Schädigung des Naturhaushalts oder einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter oder einer dauerhaften Änderung einer geschützten Flächennutzung im Bereich des LSG *Unterer Dossenwald* zu rechnen.

Beeinträchtigung des Naturgenusses bzw. der besonderen Erholungseignung

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens kann es bauzeitlich zu Einschränkungen der Zugänglichkeit von Bereichen, die auch der siedlungsnahen Erholung dienen, und zu Beeinträchtigungen durch Bautätigkeit (Lärm, Befahrung von Wegen, Anlage Provisorien und Errichtung Schutznetze) kommen. Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind aufgrund ihrer vorübergehenden Dauer und Lage in Bereichen, die technisch vorgeprägt sind, als gering zu prognostizieren. Anlagebedingt sind durch die weitgehende Beibehaltung des Trassenverlaufs keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf den Naturgenuss und die Erholungseignung zu erwarten.

Verunstaltung des Landschaftsbildes

Die Masthöhe der Neubaumasten liegt mit 60,6 m bzw. 75,6 m in einem ähnlichen Bereich wie die Rückbaumasten (jeweils etwa 67,5 m). Der neue Mast 7220/013A-02 mit einer Höhe von 60,6 m ist ca. 7 m niedriger als der danebenliegende Rückbaumast 5220/013. Der neue Mast 7220/014A-02 mit einer Höhe von 75,6 m ist hingegen ca. 8,2 m höher als der Rückbaumast 5220/014. Besucher des Waldbereiches werden die

Leitungen kaum sehen, da sie oberhalb der Baumkronen hängen. Eine Sichtbarkeit aus weiter Entfernung ist andererseits nicht ausgeschlossen, wobei an den Wald der mehrgleisige Güterbahnhof grenzt, der sich ebenfalls als technische Vorprägung auf das Landschaftsbild auswirkt. Es gibt eine Veränderung im Landschaftsbild, die jedoch in Summe keine Verschlechterung oder Verunstaltung des aktuellen Landschaftsbildes mit sich bringt.

Durch den neuen Schutzstreifen von Mast 7100/165 zum UW Rheinau gibt es eine neue Rückschnittfläche mit einer erstmaligen Reduzierung des Waldbestands auf maximal 11,7 m Höhe. Diese liegt unmittelbar angrenzend an das UW Rheinau. Da der Waldbestand generell erhalten bleibt und nur in eine andere Bewirtschaftungsform mit Höhenbeschränkung überführt wird, kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes.

Veränderung oder Schädigung von Flugsanddünen

Nördlich der Arbeitsfläche um Umbeseilungsmast 7100/165 wurde ein Lebensraumtyp LRT 2330 Binnendüne mit Magerrasen festgestellt. An diesen grenzt die bestehende Zuwegung zu der Arbeitsfläche an. Hier ist aufgrund der Abgrenzung der Eingriffsfläche von einer randlichen Betroffenheit von wenigen m² einer Flugsanddüne auszugehen. Hierbei kann es sich um eine Ungenauigkeit in der Ausformung der Arbeitsfläche (Bezugnahme auf Flurstück oder realer Weg) handeln. Für diesen Bereich sind gemäß Register 10.3 (LBP, Maßnahmenblätter) Vermeidungsmaßnahmen in Form von Schutz vor Verdichtung ($V_{Bo}2$), Wiederherstellung Bauflächen ($V_{Bo}4$) und Wiederherstellung Sandrasen (V3) vorgesehen. Eine geringfügige, randliche, jedoch nicht erhebliche Veränderung von Flugsanddünen wird vorsorglich für die Bauzeit angenommen.

Von den Geboten und Verboten dieser Schutzverordnung kann gemäß § 11 Schutzgebietsverordnung nach § 63 NatSchG alte Fassung (entspricht § 67 der Neufassung BNatSchG 2009, rechtskräftig seit 1.3.2010) auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

5. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
6. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG. Gemäß § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Nr. 19 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist das Vorhaben Teil des Bundesbedarfsplans gemäß § 12e EnWG.

Das Rhein-Main-Gebiet ist historisch u. a. durch eine Vielzahl von Industriekunden geprägt. Die daraus resultierende Netzinfrastruktur kann zukünftig durch Verstärkungen

und Umstrukturierungen für eine Erweiterung sowohl der Nord-Süd- als auch der Ost-West-Transportkapazität genutzt werden.

Die neue Verbindung von Urberach (AMP-P47) über Weinheim (TNG-P47) bis Daxlanden reduziert Überlastungen in diesem Bereich signifikant und bedeutet eine deutliche Verstärkung der Nord-Süd-Achse südlich von Frankfurt (vgl. Register 1).

Erlaubnisvorbehalte:

Durch das Vorhaben der Netzverstärkung werden Handlungen notwendig, die dem Erlaubnisvorbehalt unterliegen:

Tabelle 4: Darlegung zu den Handlungen, die dem Erlaubnisvorbehalt im LSG *Unterer Dossenwald* gemäß § 5 Abs. 2 SchutzVO unterliegen

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere …	**Erfüllung durch das Vorhaben**
1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;	Neuerrichtung von zwei Masten (Anlage 7220/013A-02 u. 014A-02) und deren Beseilung zu den angrenzenden Bestandmasten, vermindernd: Rückbau von zwei Masten (Anlage 5220/013 u. 014) und deren Beseilung zu den angrenzenden Bestandmasten, Aufstellung von Provisorien und Schutzgerüsten.
2. Errichten von Einfriedigungen;	Notwendigkeit von temporären Bauzäunen um Arbeits- und Provisoriumsflächen aus Sicherheitsgründen.
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;	Umbeseilung von fünf Masten (7100/164 u. 165, 7220/015 und 7600/002 u. 003), Erdverlegung Kommunikationskabel (LWL) beim UW Rheinau, Bauzeitliches Errichten von Provisorien, sowohl Freiluft als auch oberirdische und erdverlegte Baueinsatzkabel im Bereich Pfingstberg und nördlich Güterbahnhof Mannheim.
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;	Im Zuge der Bautätigkeit ist eine zeitweise Veränderung der Bodengestalt erforderlich. Bei Arbeitsflächen und Zuwegungen kommen lastverteilende Maßnahmen ohne Abtrag des Oberbodens zum Einsatz. Im Bereich der Freiluft-Provisorien ist für die erforderliche Stabilität ein Abschieben des Oberbodens nicht ausgeschlossen. Hierfür sind Maßnahmen zum Schutz vor Vermischung (VBo3) sowie zur Wiederherstellung (VBo4) vorgesehen. Erdverlegte Baueinsatzkabel werden in den Boden eingegraben. Dauerhaft wird ein Kommunikationskabel (LWL, Folgemaßnahme) erdverlegt. Dies erfolgt im Bereich des UW Rheinau, ca. 400 m wegbegleitend im Straßenbankett und für 280 m am Rand des Intensivgrünlandes bei Mast 7100/164 und 7220/012. Alle temporären Nutzungen werden in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt, d.h. rückstandslose Wiederaufnahme von lastverteilenden Materialien,

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere …	Erfüllung durch das Vorhaben
	fachgerechtes Wiederaufbringen Oberboden (falls abgeschoben bei Provisorien), Lockerung falls notwendig, Rekultivierung. Es sind die Maßnahmen zum Bodenschutz LBP-Maßnahmenblätter VBo1 bis VBo10 einzuhalten.
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;	Während der Bauzeit ist es unumgänglich im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen temporär Gegenstände zu lagern: Baumaterialien, Bauteile für Freiluftprovisorien und zur Umbeseilung, Schutzgerüste, wenig mobile Baufahrzeuge, z.B. Kräne, sowie die bauzeitliche Lagerung von Boden.
6. Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;	So weit möglich werden vorhandene Wege genutzt. Ggf. müssen Wege bauzeitlich für die größeren Lasten ertüchtigt werden durch Aufschotterung über Sand/Geotextil oder Lastverteilungsplatten. Lastverteilung erfolgt ebenfalls bei unumgänglichen Zuwegungen über Acker, Grünland etc.
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;	Im Zuge der Bautätigkeit kommt es zum Abstellen von Baumaschinen und Baufahrzeugen.
14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;	Temporäre Änderung der Nutzung bei Arbeits-, Provisoriums- und Schutzgerüstflächen. Rückführung nach Beendigung der Bauarbeiten in den ursprünglichen Zustand und Nutzung. Lediglich eine kleine Waldrandfläche im Bereich Einführung ins UW Rheinau (bei Mast 7100/165) wird in eine andere Bewirtschaftungsform mit Höhenbeschränkung überführt.
16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüschen, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen sowie ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen;	Erstmalige Rückschnittfläche im Wald zwischen Mast 7100/165 und UW Rheinau. Der Rückschnitt (0,15 ha) in der Trasse der Anlage 7100 von Mast 7100/165 zur neuen Einleitung ins UW Rheinau ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des LSG gering. Der Gehölzbestand wird bleiben, lediglich höhenbeschränkt. Angrenzend an das bestehende UW Rheinau verändert dies das bereits technisch überprägte Landschaftsbild nicht wesentlich. Bauzeitlich werden Gehölze im Bereich des Pfingstberges für die Mastneu- und -rückbaumaßnahmen, Arbeitsflächen, Provisorien zurückgenommen werden müssen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgt eine Forstliche Rekultivierung (LBP-Maßnahmenblatt V2)

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden sämtliche im Rahmen der Zuwegung und Bauausführung genutzte Flächen von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Bauzeitlich wird in Summe der Naturgenuss im Bereich der Leitungstrassen während der Bauzeit der Provisorien und durch den Baulärm (Gerüstbau, Seilzug, An- und Abtransport) eingeschränkt. Eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbilds ist durch die Ersatzneubauten und die Umbeseilung dauerhaft nicht zu erwarten. Diese Handlungen verändern den Charakter des Gebietes nicht und sind nicht geeignet, den Schutzzweck zu beeinträchtigen.

Eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erfolgt in Register 10.3 (Maßnahmenblätter), eine Darstellung der im LSG zu verortenden Maßnahmen erfolgt im Register 10.B (Maßnahmenpläne).

Antrag

Es wird gemäß § 11 der Verordnung i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sowie § 54 NatSchG BW eine Befreiung bezüglich des folgenden Verbotes nach § 7 der Schutzgebietsverordnung beantragt

- Den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft temporär durch visuelle Präsenz von Baustelleneinrichtungen, zeitweise beschränkte Zugänglichkeit von Wegen und Bautätigkeit zu beeinträchtigen. Dies geschieht nur bauzeitlich und nicht dauerhaft.

Es werden Handlungen notwendig, die dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung unterliegen. Diese Handlungen lassen nicht erkennen, dass sie den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck entgegenlaufen. Daher wird gemäß § 5 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung wie in Tabelle 4 näher ausgeführt zur Umsetzung des Vorhabens die Erlaubnis beantragt für:

Nr. 1: Errichtung von baulichen Anlagen
Nr. 2. Errichten von Einfriedigungen;
Nr. 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
Nr. 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von … Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
Nr. 5. Lagern von Gegenständen,
Nr. 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
Nr. 10. …das Abstellen von Kraftfahrzeugen, …;
Nr. 14. … die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
Nr. 15. Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, …

3.2 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 33 und § 33a NatSchG BW

Rechtliche Grundlagen

Die Leitungstrasse quert an einigen Stellen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie §§ 33 und 33a Naturschutzgesetz (NatSchG BW). In den überwiegenden Fällen werden diese überspannt. Eine Überspannung führt nicht dazu, dass gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigt werden (vgl. Register 1). Es können während der Bauzeit etwa durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegung und Schutzstreifen sowie das Aufstellen von Schutzgerüsten Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope auftreten. Ebenso können durch (Ersatz-)Neubau von Masten gesetzlich geschützte Biotope direkt betroffen sein. Umgekehrt kann es durch Rückbau von Masten in Bereichen gesetzlich geschützter Biotope, nach bauzeitlicher Beeinträchtigung, zu Aufwertungen und Flächengewinn für die gesetzlich geschützten Biotope kommen.

Grundsätzlich sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG *„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können (…)“* verboten. Nach § 30a Abs. 3 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG BW) sind *„(…) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopschutzwald führen können (…)“* verboten. Dass bestimmte Biotoptypen gemäß § 33 NatSchG BW nur in der freien Landschaft geschützt sind, wurde im Rahmen der Erfassung mitberücksichtigt. Streuobstbestände ab 1.500 m² dürfen nach § 33a NatSchG BW *„…nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden“*.

Es erfolgt eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen auf die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope im Rahmen der vorliegenden Unterlage. Hierbei wird neben den Ergebnissen der eigenen Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2022 auch die landesweite Offenland- und Waldbiotopkartierung sowie Mähwiesenkartierung als Grundlage verwendet.

Sofern bei einzelnen Biotopen erhebliche Beeinträchtigungen auftreten, ist gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG / § 33 Abs. 3 NatSchG ein Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, d.h. ein funktional gleichwertiger Ausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang erbracht werden kann. Falls ein solcher Ausgleich nicht möglich ist, muss eine Befreiung von den Schutzvorschriften des § 30 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 NatSchG gemäß § 67 BNatSchG/ § 54 Abs. 2 NatSchG beantragt werden. Als Voraussetzung hierfür gelten nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer und wirtschaftlicher Art, oder die Bedingung, dass die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren

Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Regelung zu Streuobstbeständen gemäß § 33a NatSchG BW

Nach § 33a Abs. 1 NatSchG BW sind „*Streuobstbestände im Sinne des § 4 Abs. 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)“* zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist eine Mindestfläche von 1.500 m². Als Zweck der Regelung wird genannt, dass ein Erhaltungsgebot sowie ein Umwandlungsvorbehalt geschaffen werden sollen. Die Art des gesetzlichen Schutzes berücksichtigt, dass die Pflege und Bewirtschaftung dem Erhalt von Streuobstbeständen besonders dienlich ist (LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG (2020), Drucksache 16/8272, S. 43 ff.). Umwandlungen von Streuobstbeständen bedürfen immer einer Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG BW durch die untere Naturschutzbehörde (UM BW 2021b): „*Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist*“ (§ 33a Abs. 3 NatSchG BW). Es handelt sich hierbei um eine Konkretisierung der Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff BNatSchG. Die Anforderungen an den Ausgleich orientieren sich stark an den erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts (Wiederherstellung in gleichartiger Weise) sowie des Landschaftsbildes. Als Voraussetzungen für einen erforderlichen Ausgleich gelten ein enger räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Eingriff und dass dieser nach § 33a Abs. 3 NatSchG BW vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessen Frist durchgeführt wird. Als Ausgleichsmaßnahme kann nachgeordnet auch eine Sanierung bzw. Wiederherstellung vorhandener defizitärer Streuobstbestände in Betracht kommen (UM BW 2021a).

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen

Dauerhafte Betroffenheiten gesetzlich geschützter Biotope liegen in PFA Süd-3 nicht vor. Eingriffe durch Arbeitsflächen, Provisorien, Schutzgerüste sowie Zuwegungen sind zeitlich begrenzt. Innerhalb der Eingriffsbereiche, die aufgrund von Arbeitsflächen, Provisorien, Schutzgerüsten, Zuwegung, Schutzstreifen, Neubau und Rückbau entstehen, liegen teilweise nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW gesetzlich geschützte Biotope. Im Sinne einer Vermeidung und Minimierung verbleiben unter Berücksichtigung der im LBP genannten Maßnahmen (vgl. Register 10) nur unbedingt erforderliche Eingriffe.

Bei Eingriffsflächen, die eine Mindestfläche von 5 m² bzw. eine Breite von 0,5 m entlang von Zuwegungen unterschreiten, ist davon auszugehen, dass es sich entweder um eine gewisse Unschärfe handelt, die bei der Digitalisierung der Erfassungsergebnisse der Biotoptypenkartierung oder bei der Abgrenzung der Eingriffsflächen entstehen kann, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung in diesen Fällen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Diese Flächen sind in den folgenden Tabellen nicht mit dargestellt.

Im Vorfeld wurden mögliche Beeinträchtigungen abgeschätzt und, soweit möglich, planerisch vermieden. Fachliche Hinweise/ Empfehlungen zur Umsetzung von Maßnahmen, die für den Antrag erforderlich sind, werden an entsprechender Stelle im LBP aufgezeigt (vgl. Register 10). Hierbei wurden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt (in Klammern die Maßnahmennummern im LBP):

- Reduzierung der Arbeitsflächen und Zuwegung wurden auf das bautechnisch notwendige Maß (Optimierung erfolgte während Planungsprozess)
- Zufahrten erfolgen, soweit technisch und unter Berücksichtigung anderer Belange möglich, auf bestehenden bzw. befestigten Straßen und Wegen (Register 1, Kap.6.2)
- Bauzeitenbeschränkungen für Eingriffe in Gehölze, Hochstaudensäume und Verlandungszonen sowie Ackerflächen (Baufeldfreimachung) ($V_{AR}2/V_S4$, $V_{AR}3$, $V_{AR}4/V_S2$, $V_{AR}7$, $V_{AR}8$, $V_{AR}9$, $V_{AR}1/V_S1$)
- Wiederherstellung hochwertiger Vegetation im Offenland (V1), bei Streuobst in Kombination mit Nachpflanzung von Bäumen (V5) sowie Wiederherstellung Magerrasen und Sandrasen (V3) sowie Schutzmaßnahmen Sand-Silberscharte ($V_{AR}17/V_S3$/ teilsV3)
- Bodenkundliche Baubegleitung, Dokumentation und Meldepflichten gemäß DIN 19639, Vermeidung von Bodenverdichtung (Lastverteilungsplatten, Aufschotterung über Sand/Geotextil), Schutz vor Vermischung, Vorgaben zum Bodenschutz bei Mastrückbau ($V_{Bo}1$ bis 3, $V_{Bo}6$)
- Wiederherstellung Bauflächen mit funktionserfüllendem Bodengefüge ($V_{Bo}4$)
- Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in Boden oder Gewässer ($V_{Bo}5$, $V_{WRRL}6$)
- Schutzmaßnahmen für torfhaltige oder grundwasserbeeinflusste Böden ($V_{Bo}9$)
- Gewässerschutz, Vermeidung hydraulischer und stofflicher Belastungen von Gewässern ($V_{WRRL}5$, $V_{WRRL}6$)

Eine Übersicht über nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW gesetzlich geschützte Biotope im Eingriffsbereich zeigt Tabelle 5. Hier werden auch die Betroffenheit sowie die erforderlichen Maßnahmen aufgezeigt.

Antrag Ausnahme

Für die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope, die wiederhergestellt werden, wird eine Ausnahme von den Schutzvorschriften des § 30 Abs. 2 BNatSchG/ § 33 Abs. 1 NatSchG beantragt. Der jeweilige funktional gleichwertige Ausgleich kann an gleicher Stelle erfolgen, da es sich um temporäre Eingriffe handelt. Nähere Angaben dazu finden sich in Tabelle 5 jeweils in der Spalte mit der Bezeichnung „Betroffenheit“ für die jeweiligen Eingriffe in einzelne gesetzlich geschützte Biotope. Bei der Flächeninanspruchnahme durch den Neu- bzw. Rückbau von Mastgevierten wird davon ausgegangen, dass die dort bereits vorhandene bzw. umliegende Vegetation nach Bauabschluss wiederhergestellt wird oder sich je nach Biotoptyp und Standortbedingungen von

selbst einstellen wird. Es handelt sich um keinen dauerhaften Biotopverlust, sondern um eine temporäre Beeinträchtigung während der Bauzeit.

In Einzelfällen sind Eingriffe im Bereich von Streuobstbeständen nicht zu vermeiden. Hierbei geht es jeweils um eine bauzeitlich erforderliche Beanspruchung (vgl. Tabelle 6). Sofern keine Gehölze betroffen sind, wird weder eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG noch eine Umwandlungsgenehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG BW notwendig. Wenn jedoch die Fällung von Gehölzen erforderlich ist, wird hiermit ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt. Der Ausgleich ist hier auf der jeweils gleichen Fläche vorgesehen. Da auch in diesen Fällen keine langfristige Änderung einer Nutzung vollzogen wird, sondern lediglich bauzeitliche Eingriffe vorgenommen werden, wird ein Antrag auf Umwandlungsgenehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG BW nicht erforderlich.

Insgesamt werden 12.326 m² Biotopfläche temporär in Anspruch genommen. Für diese wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Schutzvorschriften des § 30 Abs. 2 BNatSchG/ § 33 Abs. 1 NatSchG beantragt.

Tabelle 5: Temporäre Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope im Eingriffsbereich des Planfeststellungsabschnittes Süd-3 (Ausnahmeantrag)

Biotop-Nr.	Biotop-Name	Biotoptyp-Nr.	Biotoptyp	Anlage	Maste	Betroffenheit	Bezeichnung Konflikt	Bezeichnung Maßnahme	Massnahme	Betroffene Fläche [m²]
165172220054	Feldgehölze 'Casterfeld'	41.10	Feldgehölz	5220	007-009	Temporär durch Arbeitsflächen Provisorien	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	295
						Temporär durch Schutzgerüst	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	176
165172220078	Sand- und Magerrasen am Rangierbahnhof	36.50	Magerrasen basenreicher Standorte	7220/ 5220/ 7600	014A-02/ 014/ 001	Temporär durch Schutzgerüst	B2	V4	Wiederherstellung Magerrasen, Sandrasen	454
		36.62	Sandrasen kalkfreier Standorte			Temporär durch Schutzgerüst	B2	V4	Wiederherstellung Magerrasen, Sandrasen	682
165172229094	Sandrasen südlich des Umspannwerks	36.50	Magerrasen basenreicher Standorte	7100	165	Temporär durch Arbeitsflächen	B2	V4	Wiederherstellung Magerrasen, Sandrasen	355
						Temporär durch Zuwegung	B2	V4	Wiederherstellung Magerrasen, Sandrasen	18
		36.62	Sandrasen kalkfreier Standorte			Temporär durch Arbeitsflächen	B2	V4	Wiederherstellung Magerrasen, Sandrasen	21
Eigene Erhebungen (z.T. angrenzend an bestehende Biotope bzw. genauerer Kartiermaßstab)		36.50	Magerrasen basenreicher Standorte	7220/ 5220	013A-02/ 013	Temporär durch Arbeitsflächen	B2	V4	Wiederherstellung Magerrasen, Sandrasen	423
						Temporär durch Schutzgerüst	B2	V4	Wiederherstellung Magerrasen, Sandrasen	155
		36.62	Sandrasen kalkfreier Standorte	7220/ 5220/ 7600	014A-02/ 014/ 001	Temporär durch Schutzgerüst	B2	V4	Wiederherstellung Magerrasen, Sandrasen	233

Biotop-Nr.	Biotop-Name	Biotoptyp-Nr.	Biotoptyp	Anlage	Maste	Betroffenheit	Bezeichnung Konflikt	Bezeichnung Maßnahme	Massnahme	Betroffene Fläche [m²]
Eigene Erhebungen (z.T. angrenzend an bestehende Biotope bzw. genauerer Kartiermaßstab)		36.50	Magerrasen basenreicher Standorte	7100	165	Temporär durch Arbeitsflächen	B2	V4	Wiederherstellung Magerrasen, Sandrasen	147
		36.62	Sandrasen kalkfreier Standorte	7100	165	Temporär durch Arbeitsflächen	B2	V4	Wiederherstellung Magerrasen, Sandrasen	11
		41.10	Feldgehölz	7600	003	Temporär durch Schutzgerüst	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	1.369
		41.10	Feldgehölz	5220	007-009	Temporär durch Arbeitsflächen Provisorien	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	144
						Temporär durch Schutzgerüst	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	228
		41.10	Feldgehölz	7220	007A	Temporär durch Arbeitsflächen	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	365
						Temporär durch Schutzgerüst	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	361
						Temporär durch Zuwegung	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	54
		41.10	Feldgehölz	7220/ 5220	012A-01-013A02/ 012-013	Temporär durch Schutzgerüst	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	836
		41.10	Feldgehölz	7220/ 5220	012A-01-014A-02/ 012-014	Temporär durch Arbeitsflächen Provisorien	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	1.571
						Temporär durch Schutzgerüst	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	405
		41.10	Feldgehölz	7220/ 5220	12A-01/ 012	Temporär durch Arbeitsflächen	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	507
		41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	5220	007-009	Temporär durch Zuwegung	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	23

Biotop-Nr.	Biotop-Name	Biotoptyp-Nr.	Biotoptyp	Anlage	Maste	Betroffenheit	Bezeichnung Konflikt	Bezeichnung Maßnahme	Massnahme	Betroffene Fläche [m²]
Eigene Erhebungen (z.T. angrenzend an bestehende Biotope bzw. genauerer Kartiermaßstab)		41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	5220	008	Temporär durch Arbeitsflächen	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	68
		41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	7220	008A-02	Temporär durch Arbeitsflächen Provisorien (BEK erdverlegt)	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	159
		41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	7600	031	Temporär durch Arbeitsflächen	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	294
		52.33	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen	7600	010-011	Temporär durch Arbeitsflächen Provisorien	B2	V1	Wiederherstellung Vegetation	13
Summe										**9.367**

Tabelle 6: Temporäre Betroffenheit gesetzlich geschützter Streuobstbestände im Eingriffsbereich des Planfeststellungsabschnittes Süd-3 (Ausnahmeantrag)

Bio-toptyp-Nr.	Biotoptyp	Anlage	Maste	Betroffenheit	Bezeich-nung Konflikt	Bezeich-nung Maß-nahme	Massnahme	Be-troffene Fläche [m²]
45.40	Streuobstbestand	7600	037 (037A)	Temporär durch Arbeitsflächen	B2/B6	V1/V6	Wiederherstellung Vegetation/ Nach-pflanzung von Bäumen	1.691
				Temporär durch Arbeitsflächen Provisorien	B2/B6	V1/V6	Wiederherstellung Vegetation/ Nach-pflanzung von Bäumen	382
				Temporär durch Arbeitsflächen Schutzgerüst	B2/B6	V1/V6	Wiederherstellung Vegetation/ Nach-pflanzung von Bäumen	886
Summe								**2.959**

3.3 Baumschutzsatzung Stadt Mannheim

Die Stadt Mannheim hat am 28. Mai 2019 eine Satzung über den Schutz von Grünbeständen nach § 29 BNatSchG/§ 31 NatSchG BW (geschützte Landschaftsbestandteile) erlassen (BSchS STMA).

Als wesentlicher Schutzzweck gilt gemäß § 2 BSchS STMA die Bestandserhaltung der Bäume zur Verbesserung des Stadtklimas und der Sicherung der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung. Nach § 1 BSchS STMA sind alle Bäume des Gemeindegebietes außerhalb des Waldes im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz vom 31.08.1995 unter Schutz gestellt, sofern die Bäume einen Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden, aufweisen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei ein Teilstamm mindestens 30 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, erreichen muss. Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt (§ 1 Abs. 2 BSchS STMA).

Im Stadtgebiet Mannheim ist es nach § 3 BSchS STMA verboten, Bäume im Sinne des § 1 BSchS STMA ohne Erlaubnis der Stadt Mannheim – Naturschutzbehörde – zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Als Entfernen gilt in diesem Zusammenhang, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrochen, abgebrannt oder entwurzelt werden. Verbotene Eingriffe in die natürlichen Funktionen eines geschützten Baumes sind auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone. Nach § 6 Abs. 4 BSchS STMA kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 54 NatSchG BW eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung erteilt werden.

Eine potenzielle Betroffenheit von Gehölzen, die nach BSchS STMA geschützt sind, ist im Bereich von Einzelbäumen sowie Feldhecken bzw. -gehölzen zu erwarten (vgl. Tabelle 7). Gemäß § 2 LWaldG als Wald geltende Bereiche werden gemäß Baumschutzsatzung nicht mitberücksichtigt. Baumreihen oder -gruppen liegen im Stadtgebiet Mannheim nicht innerhalb der Eingriffsbereiche PFA Süd-3.

Durch die notwendigen technischen Arbeiten zur Netzverstärkung V19 im Abschnitt Süd-3 sind Einzelbäume im Stadtgebiet Mannheim innerhalb von Arbeitsflächen sowie durch den Rück- und Neubau von Masten betroffen. Es liegen drei Einzelbäume im Bereich von Arbeitsflächen bzw. Schutzgerüst (Stellfläche), deren Schädigung und Zerstörung im Rahmen der Bautätigkeit unter Einbeziehung der UBB ggf. vermieden werden kann (vgl. Maßnahme V5, Register 10.3).

Des Weiteren sind vom Vorhaben Einzelbäume, Feldgehölze und -hecken sowie Parkwald (gemäß § 2 Abs. 4 LWaldG nicht als Wald definiert) betroffen, wobei aufgrund des Kartierschlüssels der LUBW zum derzeitigen Planungsstand nicht abschließend

bewertet werden kann, ob einzelne Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen würden, innerhalb dieser betroffenen Feldhecken ebenfalls bauzeitlich entfernt werden müssen. Hier sind durch die UBB im Rahmen der Bauausführungen entweder Maßnahmen zum Baumschutz (Maßnahme V5) zu veranlassen. Oder, wo ein Erhalt nicht möglich sein wird, sind Nachpflanzungen vorzusehen (Maßnahmen V6 und V1) (vgl. Register 10.3).

Projektimmanent ist, dass nach Beendigung der Baumaßnahme sämtliche im Rahmen der Zuwegung und Bauausführung genutzte Flächen von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Bauunternehmen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden (Register 1 Erläuterungsbericht, Kap. 6.2, S. 58).

In Tabelle 7 sind in grau Gehölzflächen dargestellt, die nach Überlagerung der GIS-Daten zu Kartierung und geplantem Vorhaben im Eingriffsbereich liegen, jedoch entweder nur randlich bzw. punktuell betroffen sind, so dass unter Einbeziehung der UBB (vgl. Maßnahme Umweltbaubegleitung UBB, Register 10.3) eine Fällung von Gehölzen nach BSchS vermieden werden kann.

Tabelle 7: Fläche mit potenzieller Betroffenheit von Gehölzen nach BSchS STMA.
Graue Schrift: Gehölzflächen nur randlich oder punktuell betroffen, daher unter Einbeziehung von UBB Vermeidung von Fällung wahrscheinlich, Schwarze Schrift: Fällung von Einzelbäumen (gemäß BSchS STMA) nicht auszuschließen.

Biotoptyp-Nr., Name	**Inanspruchnahme / Betroffenheit**	**Verbot hinsichtlich BSchS STMA**
45.30a, Einzelbaum (alte Auspräg.)	Lage im Bereich von Arbeitsfläche (Provisorium) westlich von Mast 7600/007	Fällung von Gehölzen nach BSchS STMA nicht auszuschließen, Erhalt unter Einbeziehung von UBB prüfen
45.30a, Einzelbaum (alte Auspräg.)	Lage im Bereich von Arbeitsfläche (Provisorium) zwischen Mast 7600/007 u. 006	Fällung von Gehölzen nach BSchS STMA nicht auszuschließen, falls Vermeidung unter Einbeziehung von UBB nicht möglich
45.30a, Einzelbaum (alte Auspräg.)	Lage im Bereich von Schutzgerüst (Stellfläche) zwischen Mast 7600/007 u. 006	Fällung von Gehölzen nach BSchS STMA nicht auszuschließen, falls Vermeidung unter Einbeziehung von UBB nicht möglich
41.10, Feldgehölz (mittlere Auspräg.)	Lage im Bereich von Stellfläche (Schutzgerüst), (zw. Mast 5220/008 u. 7220/007A)	Fällung von Gehölzen nach BSchS STMA nicht auszuschließen, falls im Feldgehölz an dieser Stelle Gehölze vorhanden sind, die unter den Schutz der BSchS STMA fallen.
41.10, Feldgehölz (mittlere Auspräg.)	Lage im Bereich von Verankerungsfläche (zw. Mast 5220/008 u. 7220/007A)	Fällung von Bäumen nach BSchS STMA bei Verankerung (punktueller Eingriff) nicht auszuschließen, Erhalt unter Einbeziehung von UBB prüfen
41.10, Feldgehölz (mittlere Auspräg.)	Lage im Bereich von Schutzgerüststellfläche westlich von Mast 7600/011	Fällung von Gehölzen nach BSchS STMA nicht auszuschließen, falls im Feldgehölz an dieser Stelle Gehölze vorhanden sind, die unter den Schutz der BSchS STMA fallen.
41.10, Feldgehölz (mittl. Auspräg.)	Lage im Bereich von Verankerungsflaeche westlich von Mast 7600/011	Fällung von Bäumen nach BSchS STMA bei Verankerung (punktueller Eingriff) unter Einbeziehung von UBB vermeidbar
41.10, Feldgehölz (mittl. Auspräg.)	Lage im Bereich von Zuwegung zu Mast 7600/011 an vorhandenem Weg befestigt	Linearer randlicher Eingriff, ggf. Rückschnitt aber voraus. keine Fällung von Gehölzen erforderlich.

41.22, Feldhecke mittlerer Standorte (mittl. Auspräg.)	Lage im Bereich von Zuwegung zu Schutzgerüst westlich von Mast 7600/022 an vorhandenem (unbefestigtem) Weg	Linearer randlicher Eingriff, ggf. Rückschnitt aber voraus. keine Fällung von Gehölzen erforderlich.
41.22, Feldhecke mittlerer Standorte (junge Auspräg.)	Lage im Bereich von Verankerungsfläche östlich Mast 7220/008A-02	Fällung von Bäumen nach BSchS STMA bei Verankerung (punktueller Eingriff) nicht auszuschließen, Erhalt unter Einbeziehung von UBB prüfen
41.10, Feldgehölz (mittlere Auspräg.)	Lage im Bereich Provisorium, südlich Mast 5220/008 (Rückbau)	Fällung von Gehölzen nach BSchS nicht auszuschließen, falls vorhanden.
41.10, Feldgehölz (alte Auspräg.)	Lage im Bereich von Verankerungsfläche an L542 westlich BAB 6 (nördlich von Mast 7600/003)	Fällung von Bäumen nach BSchS STMA bei Verankerung (punktueller Eingriff) unter Einbeziehung von UBB vermeidbar
41.10, Feldgehölz (mittlere Auspräg.)	Lage im Bereich von Schutzgerüststellfläche an L542 westlich BAB 6 nördlich von Mast 7600/003	Fällung von Gehölzen nach BSchS STMA nicht auszuschließen, falls vorhanden
59.50, Parkwald	Lage in Arbeitsfläche Provisorium (nordwestlich Mast 7220/013A-02)	Fällung von Gehölzen nach BSchS nicht auszuschließen, Charakter als Parkwald geht durch die Rodung einzelner Gehölze nicht verloren.
41.22, Feldhecke mittlerer Standorte (junge Auspräg.)	Lage im Bereich von Zuwegung bestehender (befestiger) Weg zu Arbeitsfläche von Mast 7220/012A-01	Linearer randlicher Eingriff, ggf. Rückschnitt aber voraus. keine Fällung von Gehölzen erforder-lich.
41.22, Feldhecke mittlerer Standorte (junge Auspräg.), 59.50, Parkwald	Lage in Arbeitsfläche von Mast 7220/012A-01 westlich Pfingstbergweiher	Fällung von Gehölzen nach BSchS nicht auszuschließen, Charakter als Parkwald geht durch die Rodung einzelner Gehölze nicht verloren.
41.22, Feldhecke mittlerer Standorte (junge Auspräg.)	Lage im Bereich von Zuwegung bestehender (befestiger) Weg zu Arbeitsfläche von Mast 7220/012A-01	Linearer randlicher Eingriff, ggf. Rückschnitt aber voraus. keine Fällung von Gehölzen erforder-lich.
41.10, Feldgehölz (junge Auspräg.)	Lage bei Mast 7220/007A, Stellfläche (Schutzgerüst)	Fällung von Gehölzen nach BSchS STMA nicht auszu-schließen, falls vorhanden
41.10, Feldgehölz (junge Auspräg.)	Lage im Bereich von Verankerungsfläche bei Mast 7220/007A	Fällung von Bäumen nach BSchS STMA bei Verankerung (punktueller Eingriff) unter Einbeziehung von UBB vermeidbar
41.10, Feldgehölz (junge Auspräg.)	Lage im Bereich der Arbeitsfläche bei Mast 7220/007A,	Fällung von Gehölzen nach BSchS STMA nicht auszu-schließen, falls vorhanden
41.10, Feldgehölz (junge Auspräg	Lage bei Mast 7220/007A, Lage an vorhandenem befestigten Weg	Linearer randlicher Eingriff, ggf. Rückschnitt aber voraus. keine Fällung von Gehölzen erforder-lich.
41.22, Feldhecke mittlerer Standorte (junge Auspräg.)	Lage nördlich Mast 7220/008A-02, Arbeitsflächen für Provisorien (BEK erdverlegt)	Keine Fällung von Gehölzen nach BSchS erforderlich unter Einbeziehung von UBB vermeidbar
41.22, Feldhecke mittlerer Standorte (junge Auspräg.)	Lage in randlich in Arbeitsfläche von Mast 5220/008 (Rückbau)	Eingriff in Gehölz hier aufgrund randlicher Lage unter Einbeziehung von UBB voraus. nicht erforderlich
41.22, Feldhecke mittlerer Standorte (junge Auspräg.)	Lage an Zuwegung im Bereich von vorhandenem befestigten Weg südlich Mast 7220/008A-02	Linearer randlicher Eingriff, ggf. Rückschnitt aber voraus. keine Fällung von Gehölzen erforder-lich.

41.22, Feldhecke mittlerer Standorte (junge Auspräg.)	Lage an Zuwegung in Bereich von vorhandenem befestigtem Weg, südlich Mast 7220/009A-01	Linearer randlicher Eingriff, ggf. Rückschnitt aber voraus. keine Fällung von Gehölzen erforder-lich.
41.10, Feldgehölz (mittlere Auspräg.)	Lage im Bereich von Provisorium südlich von Mast 7600/011	Fällung erforderlich falls Gehölze nach BSchS vorhanden.
41.10, Feldgehölz (junge Auspräg.)	Lage von Schutzgerüststellfläche östlich des Pflingstbergweiher an Wachenburgstraße	Fällung von Bäumen nach BSchS STMA bei Verankerung (punktueller Eingriff) unter Einbeziehung von UBB vermeidbar
41.10, Feldgehölz (junge Auspräg.)	Lage von Schutzge-rüstverankerungs östlich des Pflingstbergweiher an Wachenburgstraße	Fällung von Bäumen nach BSchS STMA bei Verankerung (punktueller Eingriff) unter Einbeziehung von UBB vermeidbar
41.10, Feldgehölz (junge Auspräg.)	Lage von Schutzgerüststellfläche nordöstlich Mast 7220/013A-02	Fällung von Gehölzen nach BSchS erforderlich, falls vorhanden.
41.10, Feldgehölz (junge Auspräg.)	Lage von Provisorium (Arbeitsfläche) nordöstlich Mast 7220/013A-02	Fällung von Gehölzen nach BSchS erforderlich, insofern vorhanden
41.10, Feldgehölz (alte Auspräg.)	Lage im Bereich von Zuwegung an vorhandenem befestigten Weg Mast 7600/001	Linearer randlicher Eingriff, ggf. Rückschnitt aber voraus. keine Fällung von Gehölzen erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 4 BSchS STMA wird eine Befreiung von den Schutzvorschriften für die vorgenannten Bestandteile beantragt. Das Vorhaben kann unter Verweis auf § 67 BNatSchG Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere hinsichtlich der öffentlichen Versorgung geltend machen. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Nr. 19 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist das Vorhaben Teil des Bundesbedarfsplans gemäß § 12e EnWG. Das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG. Für das Vorhaben sind mit der Aufnahme in den Bundesbedarfsplan die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Die Realisierung dieses Vorhaben ist ferner aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich.

Ersatzpflanzungen für zu fällende Bäume sind räumlich leicht versetzt nach Beendigung der Bauphase geplant. In den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Register 10.3) sind vermeidende (V 5) und wiederherstellenden Maßnahmen (V 6 und V 1) verankert.

4 Anträge bezüglich Wasserrecht

Die vordimensionierten Festlegungen zur Wasserhaltung und die zugehörigen Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG sowie § 49 Abs. 1 Nr. 2 WHG i.V.m. § 43 Abs. 2 WG BW werden im Register 17.3 dargelegt. Mit fortschreitender Ausführungsplanung werden diese Anträge mastscharf hinsichtlich Bauzeitenplan, neuer Erkenntnisse aus Baugrunduntersuchungen und aktuellen Beprobungen überprüft, mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und als Wasserhaltungskonzepte konkretisiert.

Die folgenden Anträge beziehen sich daher nur auf Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen sowie auf die Rechtsverordnung des RP Karlsruhe zur Sicherung und Erhaltung der Schutzdämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars im Bereich des Regierungsbezirkes Karlsruhe (Dammschutzverordnung).

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gemäß § 36 Abs. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Hierzu zählen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG auch Leitungsanlagen. Ziel der Vorschrift ist unabhängig von den Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung, schädliche Veränderungen des Gewässers durch Anlagen zu vermeiden. Es werden u.a. die Anlagen bestimmt, die unterhaltungsrechtlich selbstständig zu betrachten sind, womit der Eigentümer der Anlage für diese verantwortlich ist (vgl. BVerwG Urteil vom 29.04.2020 2020 - Az. 7 C 29.18, Rn. 36)). In Verbindung mit § 28 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) bedürfen die oben genannten Anlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können.

Durch das Vorhaben 19 werden im Planfeststellungabschnitt Süd-3 die folgenden Gewässer durch die Leitungsanlage gequert: Landgraben, Bannholzgraben Nord, Neckarkanal und Neckar.

Eine Behinderung oder Gefährdung für die Schifffahrt oder die Fischerei sowie eine Beeinträchtigung der Unterhaltung des Gewässers sind in der Regel durch Freileitungsanlagen nicht zu erwarten. Es ist hier davon auszugehen, dass der erforderliche Bodenabstand eingehalten wird und somit die Unterhaltung des Gewässers und der Randstreifen gewährleistet ist. Zudem sind jeweils im Bestand bereits Leitungsanlagen vorhanden, sodass zumindest eine Auswirkung durch Vorhaben 19 auf die genannten Bewirtschaftungen auszuschließen ist. Durch eine Überspannung von Gewässer sind zudem keine

Beeinträchtigungen von ökologischen Funktionen zu erwarten. Hinsichtlich der Lage von Masten in Überschwemmungsgebieten erfolgt in dem Kapitel 4.2 eine nähere Betrachtung. Beeinträchtigungen hinsichtlich der ökologischen Funktion der überspannten Gewässer sind hierbei nicht zu erwarten (vgl. Register 13.1).

Da durch die geplanten Anlagen keine Beeinträchtigungen des Wasserabflusses, der Unterhaltung des Gewässers oder der ökologischen Funktionen des Gewässers, keine Gefährdung oder Behinderung von Schifffahrt oder Fischerei zu besorgen ist, wird die Beantragung einer Erlaubnis nach § 28 WG BW nicht notwendig.

4.1 Wasserschutzgebiete (WSG)

Wasserschutzgebiete (WSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die gemäß § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Länder festgesetzt werden.

Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung wurde in Baden-Württemberg auf die unteren Wasserbehörden übertragen (§ 95 Abs. 1 Satz 1 WG). In bestimmten Fällen können auch Regierungspräsidien als höhere Wasserbehörde Wasserschutzgebiete festsetzen § 95 Abs. 1 Satz 2 WG). Bei Trinkwasserschutzgebieten ist nach § 51 Abs. 2 WHG eine Einteilung in Zonen unterschiedlicher Schutzbestimmungen erforderlich.

Im Untersuchungsraum liegen zwei WSG, die von Eingriffsflächen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens betroffen sind:

- *Mannheim Käfertal* (222039) (Zone III B) (WSG-039-Mannheim-Käfertal MVV RHE AG)
- *Mannheim-Rheinau* (222031) (Zone III und IIIA) (WSG-031-WW Rheinau Rhein-Neckar AG MA)

4.1.1 Wasserschutzgebiet *Mannheim-Käfertal* (WSG-Nr. 222039)

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der von der MVV RHE AG betriebenen Wassergewinnungsanlage im Norden Mannheims wurde das WSG *Mannheim-Käfertal* festgesetzt (Wasserschutzgebietsverordnung Mannheim-Käfertal). Es befinden sich die Masten 7600/039(A) bis 7600/025 des Vorhabens in Zone IIIB des WSG.

Kurzbeschreibung des Vorhabens innerhalb des Wasserschutzgebietes

Südlich des UW Weinheims bis zum geplanten UW *Mannheim Ost* verläuft innerhalb des Korridors ein Trassenband, dass aus fünf unterschiedlichen Freileitungsanlagen besteht.

Innerhalb des Trassenbandes sollen die Gestängeplätze der bestehenden 380-kV-Leitungsanlage 7600 genutzt werden. Um die benötigte Übertragungskapazität sicherzustellen, muss eine Umbeseilung von zwei Stromkreisen von 220- auf 380-kV erfolgen. Zwischen Mast 7600/036 und 7600/039 erfolgt ein Rückbau der bestehenden Trasse,

die Masten 7600/037, 038 und 039 werden rückgebaut: Zur Einleitung in das UW Weinheim wird die vorbereitete Trasse 7600/039A-038A genutzt. Hierfür muss Mast 7600/037 ca. 27 m nördlicher ersatzneugebaut werden. Mast 7600/036 wird stahlsaniert, Fundamentarbeiten werden nicht nötig. Weitere Angaben zu dem Vorhaben finden sich im Erläuterungsbericht (vgl. Register 1).

Innerhalb weiterer Schutzzone III B befinden sich:

- ein Neubaumast 7600/037A,
- drei Rückbaumaste 7600/037 bis 039 inkl. Leitungen,
- Stahlsanierung Mast 7600/036
- 13 Umbeseilungsmaste 7600/025 bis 036 und 038A,
- die temporär dafür erforderlichen Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste bzw. –netze.

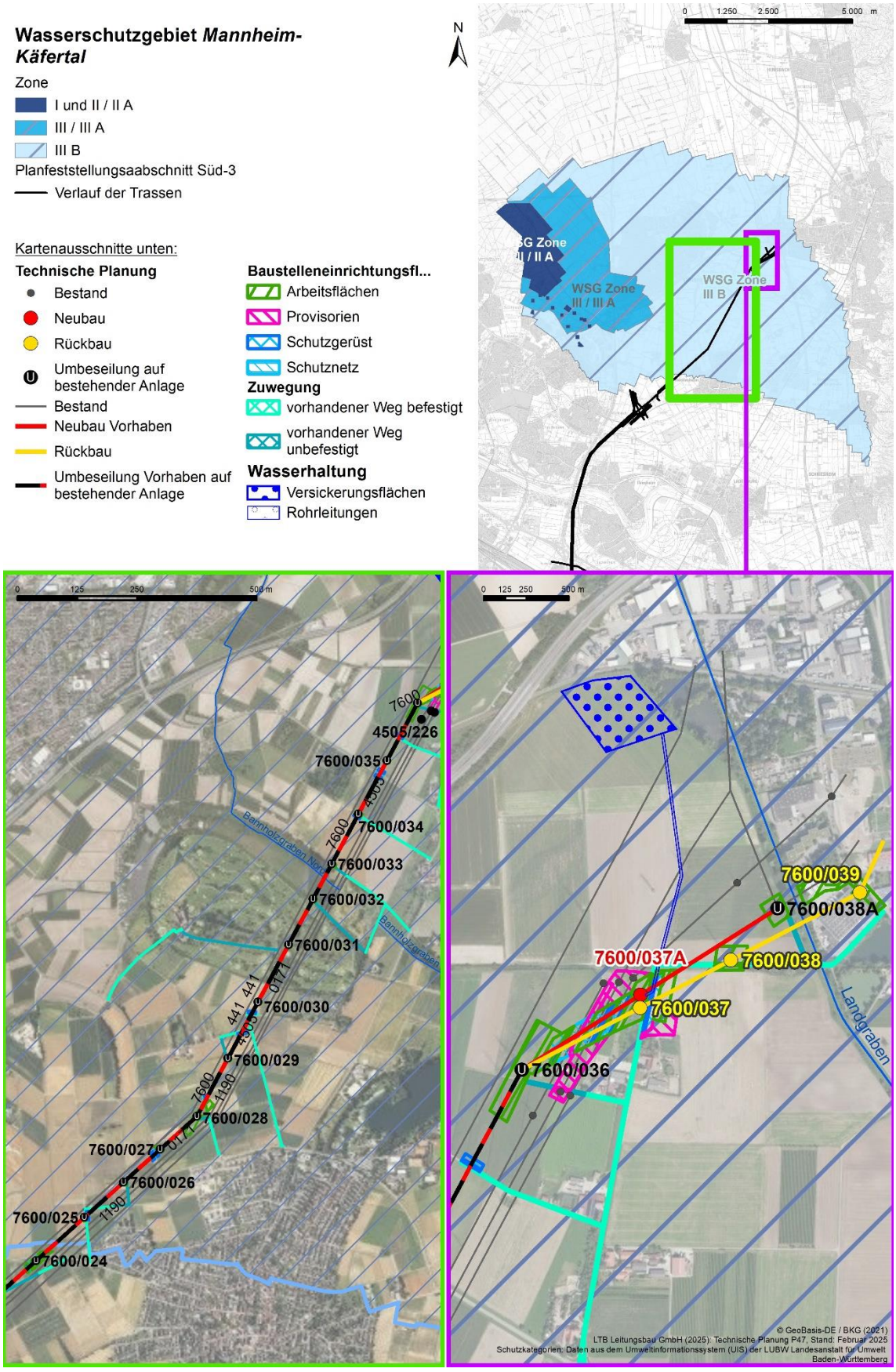


Abbildung 5: Vorhaben im Bereich des WSG *Mannheim-Käfertal*

Schutzzweck, Verbote, Erlaubnisvorbehalte des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet wurde zum Schutz des Grundwassers im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt. Nach § 10 WSG-VO kann eine Befreiung durch die untere Wasserbehörde von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden, wenn

a. Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
b. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
c. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar ist oder
d. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

Darstellung des wasserschutzrechtlichen Konfliktes

Eine Bauwasserhaltung wurde für den Regelfall, 90.Perzentil, betrachtet Register 17.3) Demnach wird für Arbeiten im Boden nur bei Neubaumast 7600/037A eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung notwendig. Die Wasserhaltung sieht eine Versickerung weiter nördlich vor. Die Betroffenheit, der in der WSG-Schutzverordnung genannten Verbote wird in Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: Darlegung zu den Verboten in Schutzzone IIIB des WSG *Mannheim-Käfertal (222039)*

Schutz-ge-bietsVO	Verbotene Handlungen (Es ist verboten…)	Betroffenheit der verbotenen Handlung durch das Vorhaben	Vermeidung bzw. Verminderungsmaßnahmen
§ 6 Nr. 1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung. Zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	Die Bautätigkeit bedingt den Einsatz von Baumschienen und Baufahrzeugen. Zum Neubau werden Baustoffe eingesetzt und es müssen Materialien gelagert werden.	Maßnahmenblatt $V_{WRRL}6$ setzt Maßnahmen zum Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in Boden oder ins Grundwasser fest, womit diese verbotene Handlung vermieden werden kann.
§ 6 Nr. 10	Versickern und Versenken von Abwasser.	Niederschlagswasser von Baustelleneinrichtungsflächen kann direkt durch belebte Bodenschicht versickern, ggf.	Niederschlagswasser von Baustelleneinrichtungsflächen kann direkt durch belebte Bodenschicht versickern, ggf. kommt es

	Ausgenommen Versickerung von Niederschlagswasser nach den technischen Vorgaben der NiederschlagswasserVO (…).	kommt es zu einem seitlichen Versickern über die belebte Bodenschicht. Versickerung von Bauwasser des Neubaumastes 7600/037A auf ca. 21.700 m² großer landwirtschaftlicher Fläche ca. 500 m nördlicher (Gemarkung Weinheim, Flst. 13971).	zu einem seitlichen Versickern über die belebte Bodenschicht Das abgepumpte Bauwasser wird beprobt (LBP-Maßnahme $V_{WRRL}5$) und sofern unauffällig, wird es schadlos, flächenhaft auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert.
§ 6 Nr. 11	Verwerten von Bodenaushub. Zulässig nach Maßgabe von § 12 Abs. 8 Satz 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.	Beim Neu- und Rückbau von Masten kommt es zu Bodenaushub. Durch die kurzfristige Zwischenlagerung ist keine Nitratauswaschung zu besorgen. Es wird zwar marginal mehr organisch gebundener Stickstoff mineralisiert, aber das passiert zeit- und räumlich in so einem geringen Maße, dass dies keine merklichen Auswirkungen hat. Im Bereich der oben genannten vier Masten, welche im WSG rück- oder neugebaut werden, sind keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.	LBP-Maßnahmenblatt $V_{WRRL}6$ setzt Maßnahmen zum Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in Boden oder ins Grundwasser fest, womit diese verbotene Handlung vermieden werden kann. Bei den Bodenarbeiten werden bodenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. In Register 10 sind zudem Maßnahmenblätter zum Schutz vor Verdichtung, vor Vermischung, die Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen und die bodenkundliche Baubegleitung enthalten. Boden mit Erfüllung der Bodenfunktionen schützt auch Grundwasser. Bodenmaßnahmen werden von eine Bodenkundlichen Baubegleitung begleitet ($V_{BO}1$). Aufgrund der punktuellen Bauwerke (Vergrößerung der Fundamente im Zuge des Neubaus) sind keine signifikanten Veränderungen des Grundwasserabflusses zu erwarten. Der Rückbau von drei Masten steht dem Neubau eines Mastes gegenüber. Im Bereich der entfallenden Fundamente werden die Bodenfunktionen wiederherstellt, womit auch wieder mehr Filter- und Pufferleistung einhergeht. Bei Mast 7600/037A ist ein Plattenfundament bis ca. 2,6 m Tiefe vorgesehen (vgl. Register 6, Fundamentverzeichnis). Dieses wird mit Boden fachgerecht überdeckt, so dass eine Vegetation und Nutzung wie umgebend (Weide) möglich ist (betrifft § 7 Nr. 1 WSG-VO).
§ 7 Nr. 1	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen. Zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	Neubau von Mast 7600/037A, drei Rückbaumaste 7600/037 bis 039.	
§ 7 Nr. 2	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte. Zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.	Zur Umsetzung Vorhaben 19 sind Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zuwegungen notwendig. Auf diesen Flächen wird es auch zur Ablagerung von Baumaterial und Bodenaushub kommen.	

§ 8 Nr. 1	Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung oder -haltung. Als dauerhafte Maßnahme verboten.	Im Regelfall, 90.Perzentil, kann es zur Bauwasserhaltung während der Fundamentarbeiten an Mast 7600/037A kommen, d.h. anstehendes Grundwasser muss abgepumpt werden. Geplant ist eine Wasserhaltung von 20 Tagen. Nach Beendigung der Fundamentarbeiten und wird auch das Abpumpen eingestellt, der ursprüngliche Grundwasserspiegel stellt sich wieder ein.	Es kommt zu keiner dauerhaften Grundwasserabsenkung oder -haltung.
§ 8 Nr. 14	Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle. Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	Während des Baustellenbetriebes kommen Baumaschinen und Baugerät zum Einsatz. Stoffliche Emissionen sind möglich.	LBP-Maßnahmenblatt $V_{WRRL}6$ setzt Maßnahmen zum Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in Boden oder ins Grundwasser fest, womit diese verbotene Handlung vermieden werden kann.

Bei Einhaltung der geltenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der technischen Vorkehrungen und Einhaltung der LBP-Maßnahmen, insbesondere *Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in Boden oder ins Grundwasser* (LBP-Maßnahmenblatt $V_{Bo}5$ bzw. $V_{WRRL}6$), werden verbotene Handlungen bzw. negative Wirkungen bezüglich des Schutzzwecks vermieden. Ein Antrag auf Befreiung muss nicht gestellt werden.

4.1.2 Wasserschutzgebiet *Mannheim-Rheinau* (WSG-Nr. 222031)

Das WSG Nr. 222031 umfasst eine Fläche von ca. 3.600 ha. Es wurde gemäß der Verordnung der Stadt Mannheim zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage *Mannheim-Rheinau* (früher *Rheinau*) vom 07.01.2014 (Wasserschutzgebietsverordnung Mannheim-Rheinau) festgesetzt. Es ist bekannt, dass eine Rechtsverordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Rheinau“ im Landkreis Rhein-Neckar vom 02.05.2022 (rechtskräftig seit 15.05.2022) vorliegt und mittels der Ersten Änderungsverordnung zur Rechtsverordnung über die vorläufige Anordnung von Verboten und Genehmigungspflichten im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Rheinau“ im Landkreis Rhein-Neckar bis 14.05.2026 verlängert worden ist. Diese vorläufige Anordnung umfasst eine Schutzzone („ehemalige Schutzzone Teil ehem. WW Eppelheim“) zwischen den Ortschaften Plankstadt und Pfaffengrund und erstreckt sich damit außerhalb des Vorhabenbereiches von Vorhaben 19, Planfeststellungsabschnitt Süd-3[1].

Kurzbeschreibung des Vorhabens innerhalb des Wasserschutzgebietes

In der weiteren Schutzzone III und IIIA des Wasserschutzgebietes kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch die Herstellung von Arbeitsfläche zur Umbeseilung an Mast 7100/165. Das LWL-Kabel wird nahe des westlichen Rand des Wasserschutzgebietes als Erdkabel verlegt. Es verläuft außerhalb des Wasserschutzgebietes.

[1] Alles Aufruf Juni 2025: https://www.mannheim.de/sites/default/files/2022-05/220502%20WSG%20Rheinau%20-%20Vorl%C3%A4ufige%20Anordnung%20ehem.%20WSG%20Eppelheim.pdf, https://www.mannheim.de/sites/default/files/2022-05/220407%20%C3%9Cbersichtskarte%20WSG%20Rheinau.pdf, https://www.mannheim.de/sites/default/files/2022-05/220406%20Flurkarte%20WSG%20Rheinau.pdf, https://www.mannheim.de/sites/default/files/2025-04/290425_Internet%20Bekanntgabe.pdf,
https://www.mannheim.de/de/service-bieten/umwelt/wasser/grundwasser-und-gewaesserschutz/wasserschutzgebiete.
September 2026: keine neueren Dokumente oder Fortgang des Verfahrens auf diesen Internetseiten erkennbar.

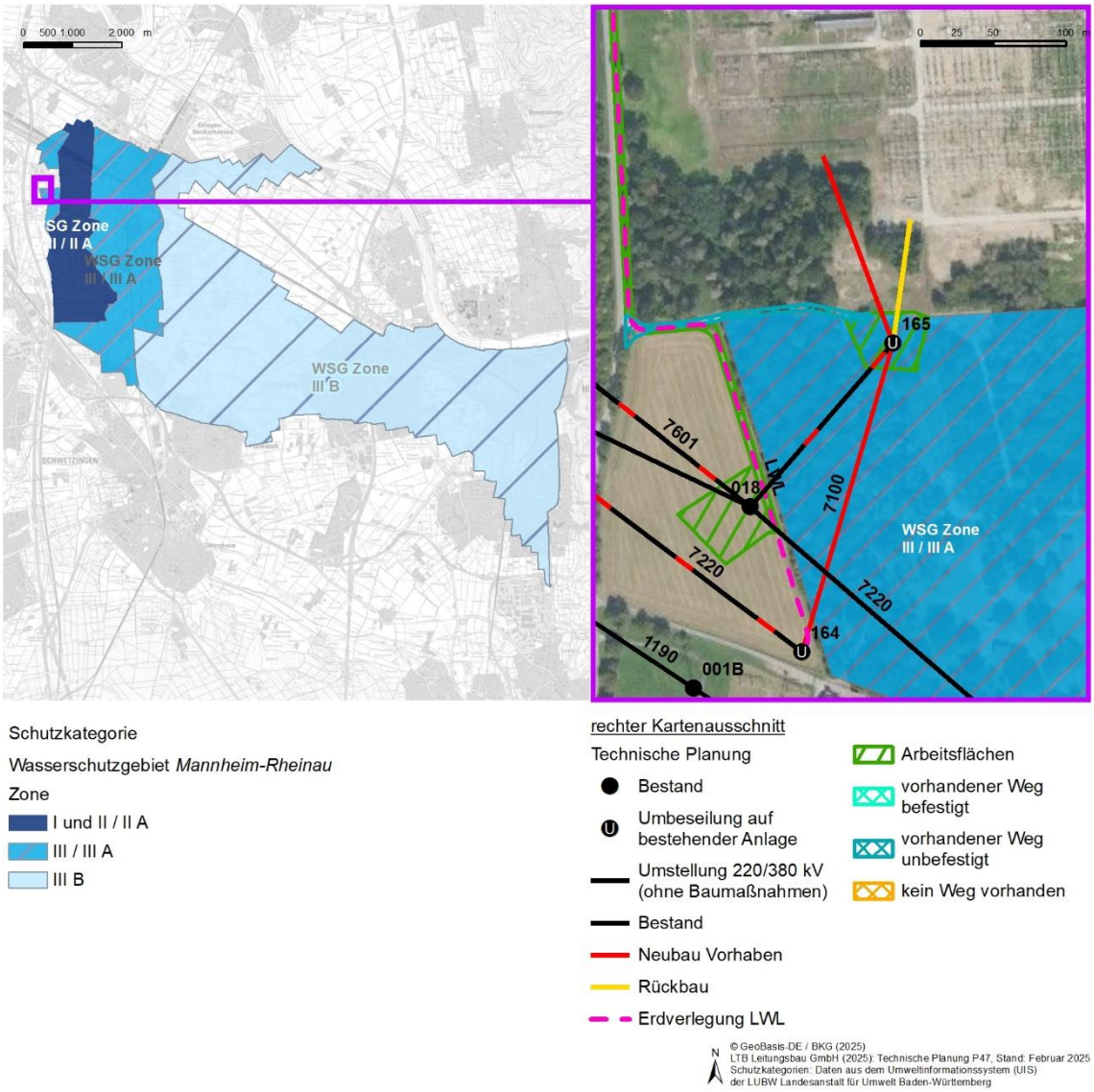


Abbildung 6: Vorhaben im Bereich des WSG *Mannheim-Rheinau*

Schutzzweck, Verbote, Erlaubnisvorbehalte des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet wurde zum Schutz des Grundwassers im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Mannheim festgesetzt.

§§ 5-8 der Verordnung benennen Verbote für die engere und weitere Schutzzone, die über die Schutzgebiets- und AusgleichsVO (SchALVO) vom 20.02.2021 hinausgehen.

Darstellung des wasserschutzrechtlichen Konfliktes

Bei der Umbeseilung an Mast 7100/165 werden keine Bodenarbeiten notwendig. Es erfolgen keine dauerhaften Nutzungsänderungen, Nitratstickstoffauswaschungen sind nicht zu besorgen. Eine Wasserhaltung ist für die Arbeitsfläche für die Umbeseilung an Mast 7100/165 nicht erforderlich.

Tabelle 9: Darlegung zu den Verboten in Schutzzone III/IIIA des WSG *Mannheim-Rheinau (222031)*

Schutz-ge-bietsVO	Verbotene Handlungen (Es ist verboten…)	Betroffenheit der verbotenen Handlung durch das Vorhaben	Vermeidung bzw. Verminderungsmaßnahmen
§ 6 Nr. 1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung. Zulässig, sofern durch Vorkehrungen sichergestellt ist, dass ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden / das Grundwasser nicht erfolgen kann.	Die Bautätigkeit bedingt den Einsatz von Baumschienen und Baufahrzeugen. Zum Neubau werden Baustoffe eingesetzt und e müssen Materialien gelagert werden.	Maßnahmenblatt $V_{WRRL}6$ setzt Maßnahmen zum Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in Boden oder ins Grundwasser fest, womit diese verbotene Handlung vermieden werden kann.
§ 6 Nr. 8	Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser. Zulässig ist die Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung der geltenden Rechtslage.	Niederschlagswasser von Baustelleneinrichtungsflächen kann aufgrund lastverteilender Maßnahmen oder Abdeckungen nicht direkt versickern.	Niederschlagswasser von Baustelleneinrichtungsflächen kann direkt durch belebte Bodenschicht versickern, ggf. kommt es zu einem seitlichen Versickern über die belebte Bodenschicht Die geltende NiederschlagswasserVO wird eingehalten.
§ 7 Nr. 1	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen. Zulässig, sofern keine Eingriffe in das Grundwasser erfolgen.	Umbeseilung an Mast 7100/165.	Die Umbeseilung bedarf keiner Bodeneingriffe und damit auch keiner Grundwassereingriffe
§ 7 Nr. 3	Handlungen bei Ausführung von Hoch- und Tiefbauten, durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, insbesondere Baustelleneinrichtungen, Baustofflager, Wohnunterkünfte, Toiletten, Betankungen, Warten von Fahrzeugen und Baumaschinen. In der weiteren Schutzzone IIIA sind nur Handlungen auf flüssigkeitsdichten Flächen oder in Einrichtungen zulässig, die ein Eindringen von grundwasserschädlichen oder beeinträchtigenden Stoffen ausschließen.	Zur Umsetzung Vorhaben 19 sind Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zuwegungen notwendig. Auf diesen Flächen wird es auch zur Ablagerung von Baumaterial kommen. Es werden Baufahrzeuge im randlichen Bereich des Wasserschutzgebietes Zone IIIA fah-ren müssen.	Solche Baufahrzeuge, die im Bereich vom Wasserschutzgebiet eingesetzt werden, und Tätigkeiten allgemein haben die im Maßnahmenblatt $V_{Bo}5$/ $V_{WRRL}6$ Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in Boden oder ins Grundwasser beschriebenen Anforderungen zu erfüllen. LBP-Maßnahmenblatt $V_{WRRL}6$ setzt Maßnahmen zum Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in Boden oder ins Grundwasser fest, womit diese verbotene Handlung vermieden werden kann. Wartungsarbeiten, Betankungen, Materiallagerungen finden – abgesehen von der Umbeseilung – außerhalb des Wasserschutzgebietes statt. Es ist nicht erkennbar, dass durch die Arbeiten für

			die Umbeseilung grundwasserschädliche oder beeinträchtigende Stoffe in den Boden oder ins Grundwasser gelangen könnten.
§ 8 Nr. 16	Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schalöle. Zulässig sind in Schutzzone III nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	Während des Baustellenbetriebes kommen Baumaschinen und Baugerät zum Einsatz. Stoffliche Emissionen sind möglich.	LBP-Maßnahmenblatt $V_{WRRL}6$ setzt Maßnahmen zum Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in Boden oder ins Grundwasser fest, womit diese verbotene Handlung im Rahmen des technisch möglichen vermieden werden kann.

Bei Einhaltung der geltenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der technischen Vorkehrungen und Einhaltung der Maßnahmen *Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in Boden oder ins Grundwasser* (LBP-Maßnahmenblatt $V_{Bo}5$ bzw. $V_{WRRL}6$) werden verbotene Handlungen und negative Wirkungen bezüglich des Schutzzwecks vermieden. Ein Antrag auf Befreiung muss nicht gestellt werden.

4.2 Überschwemmungsgebiete

Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) um Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt bzw. durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) definiert in § 65 Abs. 1 WG BW, dass als festgesetzte Überschwemmungsgebiete folgende Gebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf:

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Dementsprechend fallen die in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten HQ_{100}-Flächen ohne weitere Verfahren oder Rechtsakte unter diesen Schutz als festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (u.a. öffentliche Versorgung mit Elektrizität (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)) untersagt.

Die Voraussetzungen für eine wasserrechtliche Genehmigung bezüglich der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen im Einzelfall sind unter § 78 Abs. 5 WHG aufgeführt.

1. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben
    a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
    b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
    c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
    d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§78a Abs. 1 WHG benennt Weiteres, was in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt ist. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen gemäß § 78a Abs 2 WHG zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Untersagungstatbestände des § 78a Abs. 1 WHG sind teils nicht betroffen und andernteils wird Ihnen mit Maßnahmen entgegengewirkt: (Nr.1) Es ist keine Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen dauerhaft in festgesetzten Überschwemmungsgebieten vorhabenbedingt vorgesehen. (Nr.2 und 3) Unter Berücksichtigung der Einhaltung geltender Vorschriften und vorhabenbedingte Vorkehrungen (vgl. Register 1 und LBP-Maßnahmen $V_{WRRL}6/V_{Bo}5$, $V_{WRRL}4$) werden Auswirkungen von wassergefährdenden Stoffen vermieden. (Nr.4) Ggf. notwendige temporäre Bodenlager sind gemäß Maßnahme V4 vor Abtrag zu schützen. (Nr.5) Vertiefen durch Baugruben (temporär) sowie die bauzeitliche seitliche Lagerung des Bodenmaterials bis zum Wiedereinbau ist nicht ausgeschlossen, hier wirkt Maßnahme $V_{WRRL}4$ negativen Auswirkungen entgegen. Die Eingriffe sind temporär, nach Beendigung Bauphase wird der Ausgangszustand schnellstmöglich wiederhergestellt. (Nr.6 bis 8) Es ist nicht Planungsbestandteil innerhalb von HQ 100-Bereichen, neue Baum- und Strauchpflanzungen über den Bestand hinaus anzulegen, Grünland in Acker umzuwandeln oder Auwald dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Grundsätzlich wird als Vermeidungsmaßnahme innerhalb von HQ_{100}-Überflutungsflächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, festgelegt, dass keine abschwemmbaren Materialen gelagert werden dürfen (vgl. Vermeidungsmaßnahme 4 in Register 14.1).

Nachfolgend sind die Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG dargestellt, die sich mit den Eingriffsflächen überschneiden. Bei Eingriffsflächen, die eine Mindestfläche von 10 m² unterschreiten, ist davon auszugehen, dass es sich um eine gewisse Unschärfe, bei der Digitalisierung von Eingriffsflächen handelt, sodass eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

4.2.1 Überschwemmungsgebiete im Eingriffsbereich Planfeststellungsabschnitt Süd-3

Durch die Errichtung von Arbeitsflächen, Provisorien und Zuwegungen sind folgende durch Rechtsverordnung nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) festgesetzte ÜSG betroffen:

- ÜSG Neckar im RNK (bis HD), ÜSG-Nr. 507226000001
- ÜSG Rhein in MA (mit Neckar), ÜSG-Nr. 570222000004

Diese beiden per Rechtsverordnung festgesetzten ÜSG sind nahezu deckungsgleich mit den dort ausgewiesenen HQ-Überflutungsflächen (Rhein_Abgabeblock2, 13952000).

Gemäß dem Datensatz der LUBW (Daten- und Kartendienst) finden vorhabenbedingt Eingriffe in HQ_{100}-Überflutungsflächen statt. In Baden-Württemberg gelten diese Überflutungsflächen gemäß § 65 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW) ohne weitere Festsetzungen als Überschwemmungsgebiete.

Tabelle 10: Betroffene HQ_{100}-Überflutungsflächen / festgesetzte Überschwemmungsflächen entlang von Gewässern

Gewässer	Baustelleneinrichtungsfläche	Leitungsanlage/Mastnummern
Landgraben	Arbeitsfläche	7600/038A (108)
Neckar	Arbeitsfläche (Umbeseilung, Provisorien)	7600/010 bzw. Spannfeld 7600/011 bis 7600/009
	Zuwegung (vorhandener Weg befestigt, kein Weg vorhanden)	
	Schutzgerüst (Stell- u. Verankerungsfläche)	

Kurzbeschreibung des Vorhabens innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Nahe Weinheim am Landgraben wird randlich eine HQ_{100} Überflutungsfläche durch eine Arbeitsfläche temporär in Anspruch genommen (vgl. Abbildung 7).

Im Bereich des Überschwemmungsgebiets des Neckars kommt es zur temporären Anlage von Arbeits- und Provisoriumsflächen sowie Schutzgerüsten. Zudem liegen Zuwegungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes (vgl. Abbildung 8).

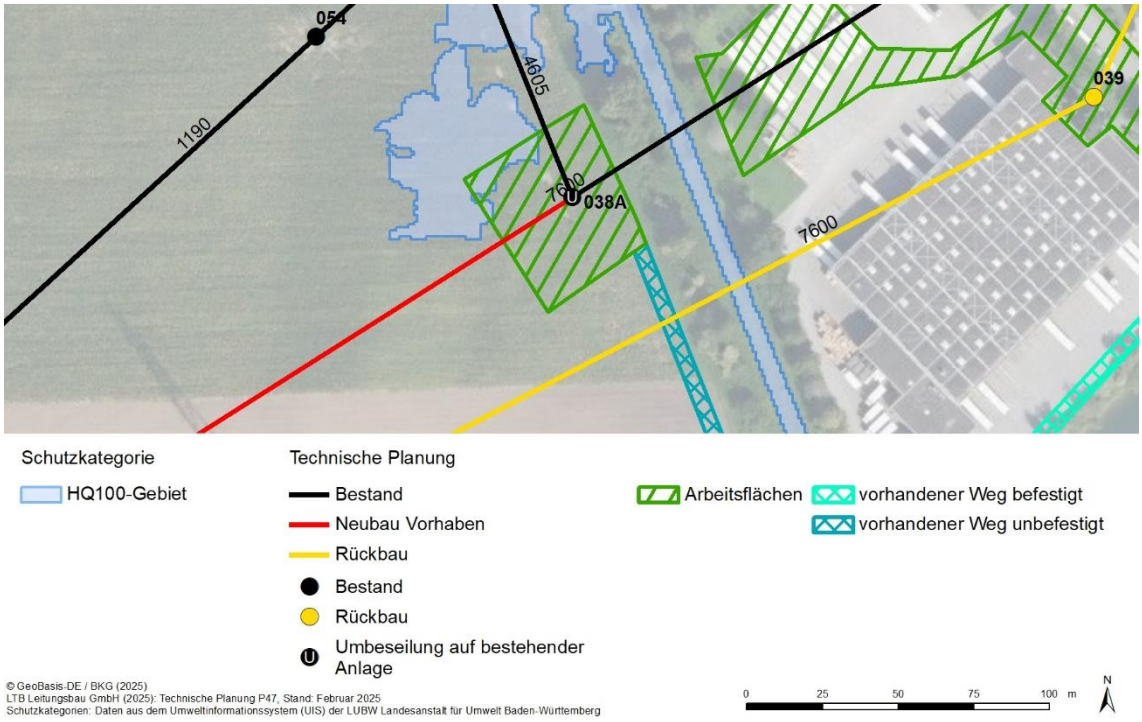


Abbildung 7: Vorhaben im Bereich des HQ_{100}-Gebietes am Landgraben westlich von Weinheim

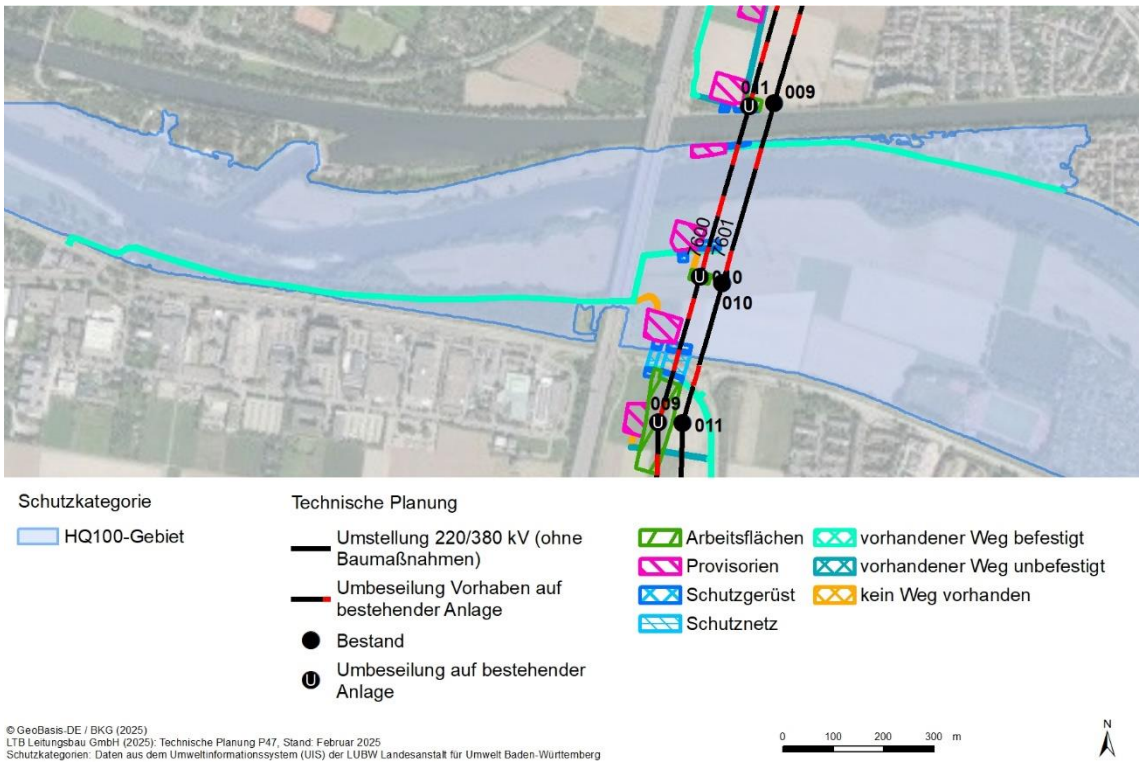


Abbildung 8: Vorhaben im Bereich des Überschwemmungsgebiet *Rhein in Mannheim (mit Neckar)*

Darstellung des wasserschutzrechtlichen Konflikts

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes kommt es lediglich zu temporären Eingriffen. Für die Schutzgerüste und Provisorien ist im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Register 13.1) als Vermeidungsmaßnahme festgelegt, dass diese so zu verankern sind, dass diese Überschwemmungen im Fall von Hochwasserereignissen während der Bauzeit standhalten und es bei der Installation nicht zu einem Abschwemmen ins Gewässer oder Unterspülungen kommt (vgl. $V_{Bo}10$ / $V_{WRRL}4$ Vermeidungsmaßnahme 4 in Register 10.3). Zudem sind im Bereich der Arbeitsflächen bei Ankündigung von Starkregenereignissen oder Schlechtwetterperioden alle Fahrzeuge, Geräte sowie Lagerbehälter aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen (vgl. $V_{Bo}10$ / $V_{WRRL}4$ Vermeidungsmaßnahme 4 in Register 10.3).

Vor dem Hintergrund, dass es zu keiner dauerhaften neuen Anlage innerhalb der Überschwemmungsgebiete kommt, besteht keine Notwendigkeit für eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG. Hierbei wurden auch die Verbote nach § 78a WHG mitberücksichtigt.

4.3 Gewässerrandstreifen

Rechtliche Grundlangen

Gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 WHG umfasst der Gewässerrandstreifen das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits des Mittelwasserstandes angrenzt. Seine Funktion ist nach § 38 Abs. 1 WHG die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer und der Wasserspeicherung, die Sicherung des Wasserabflusses sowie die Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Im Außenbereich umfasst dieser eine Breite von zehn Metern und im Innenbereich von fünf Metern (§ 29 Abs. 1 WG BW). Innerhalb der Gewässerrandstreifen sind nach § 38 Abs. 4 WHG bzw. § 29 Abs. 2 u. 3 WG BW u.a. das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Errichtung von baulichen sowie sonstigen Anlagen verboten.

Die zuständige untere Wasserbehörde kann von den Verboten eine Befreiung erteilen, insofern die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 38 Abs. 5 WHG).

Betroffenheit im Rahmen des Vorhabens

Die Gewässerrandstreifen wurden in der Überlagerung vom Amtlichen Gewässernetz (AWGN) und der technischen Planung des Vorhabens 19 betrachtet. Da das AWGN für Fließgewässer als Liniendaten vorliegt, Flüsse jedoch in der Breite eine gewisse Fläche einnehmen, wurde das Luftbild mit herangezogen. Da hierbei Ungenauigkeiten nicht

auszuschließen sind (Überkronung von Uferbereichen durch Bäume) wurde im Zweifelsfalle eine Lage im Gewässerrandstreifen angenommen und eine bauzeitliche Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens wird vorsorglich beantragt.

Innerhalb des Planfeststellungsabschnitts ist an den in Tabelle 11: aufgeführten Stellen eine temporäre Nutzung des Gewässerrandstreifens, ggf. ein Rückschnitt der Vegetation erforderlich. Die Betroffenheit beschränkt sich jeweils auf randliche Bereiche.

Tabelle 11: Betroffenheiten im Gewässerrandstreifen von Oberflächengewässern durch V19

Gewässername	Gewässer ID / See ID	Betroffenheit	Dauer
Neckarkanal Feudenheim	12265	Bauzeitliches Schutzgerüst im Abstand von ca. 5 m lt. Luftbild. Ein Radweg verläuft direkt am Ufer, zwischen Neckarkanal und Schutzgerüst.	temporär
Neckar	2345	Provisoriumsfläche im Abstand von ca. 7 m zum Neckar lt. Luftbild. Je nach Art des Provisoriums kann im Rahmen der Bauausführung ggf. auf einen partielle Rückschnitt der Ufervegetation komplett verzichtet werden.	temporär

Dauerhafte bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen sind nicht Teil des Vorhabens. Es ist davon auszugehen, dass punktuell Eingriffe in standortgerechte Bäume und Sträucher erforderlich sind. Hierbei wurden grundsätzlich, soweit möglich, Eingriffe in Gewässerrandstreifen vermieden. Falls eine Erforderlichkeit besteht, sind sie auf ein absolut notwendiges Mindestmaß reduziert worden. Nach Umsetzung des Vorhabens erfolgt eine Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Flächen. Im Rahmen des Eingriffs wird die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen nicht gefährdet. Folgende Vermeidungsmaßnahmen wurden dahingehend festgelegt (vgl. Register 13.1):

- Schutzmaßnahmen aufgrund Lage innerhalb HQ_{100}-Überflutungsflächen und Gewässerrandstreifen (VWRRL4)
- Schutz vor Eintrag von Schadstoffen in Boden oder ins Grundwasser (VBo5 / VWRRL6)

Es ist somit davon auszugehen, dass die Umsetzung des Vorhabens bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen mit dem Schutzzweck der Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG vereinbar ist.

Zwingende Gründe überwiegend öffentlichen Interesse und Notwendigkeit

Der Gewässerrandstreifen liegen aufgrund ihrer Bedeutung zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer und der Wasserspeicherung,

die Sicherung des Wasserabflusses sowie die Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen im öffentlichen Interesse. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Bautätigkeit und der geringen Intensität der Inanspruchnahme, ist der Eingriff in die Gewässerrandstreifen gering zu gewichten.

Vorhaben 19 steht ebenso im öffentlichen Interesse. Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) i.V.m. Nr. 19 ist das Vorhaben Teil des Bundesbedarfsplan gemäß § 12e EnWG. Die Realisierung dieses Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Versorgungssicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Im Rahmen des Netzausbaus für die Energiewende ist geplant, die Übertragungskapazität in der durch hohe Lasten geprägten Region zwischen Frankfurt und Karlsruhe von 220 kV auf 380 kV (Wechselstrom) zu erhöhen. Somit leistet dieses Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur Integration der erneuerbaren Energien und zur Stabilitätssicherung des Übertragungsnetzes sowie der Versorgungssicherheit der Bürger und Unternehmen in Süd- und Westdeutschland, insbesondere in der Region Frankfurt – Karlsruhe.

Das öffentliche Interesse des Netzausbaues ist höher zu gewichten als die temporäre Inanspruchnahme von Flächen des Gewässerrandstreifens. Baustellenflächen werden in ihren Ausgangszustand zurückversetzt.

Antrag auf Befreiung

Es wird gemäß § 38 Abs. 5 WHG eine Befreiung von den Verboten bezüglich der Entfernung von Bäumen und Sträuchern und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 29 Abs. 2 u. 3 WG BW und § 38 Abs. 4 WHG beantragt.

4.4 Dammschutzverordnung

4.4.1 Schutzzweck und Verbote

Auf Grund von §§ 75 und 95 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, i.d.F. v. 01.07.1988 (GBl. S.269), hat das RP Karlsruhe zur Sicherung und Erhaltung der Schutzdämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars im Mai 1993 eine Verordnung erlassen (Dammschutzverordnung), zuletzt geändert mit Verordnung vom 28.Januar 2021.

Schutzgegenstand sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Hochwasserschutzes, die im Regierungsbezirk Karlsruhe gelegenen Schutzdämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckar (Hauptdämme) gegen Beschädigung.

Zum Damm gehören gemäß § 2 der SchutzVO der Dammkörper und die damit verbundenen Anlagen und Einrichtungen wie Rampen, Schleusen, Durchlässe, Dammscharten und dergleichen. Der Dammkörper wird land- und wasserseitig durch den Dammfuß be-

grenzt. In dem beidseits an den Dammfuß angrenzenden 4 m breiten Dammschutzstreifen gelten sinngemäß dieselben Verbote nach § 5 der SchutzVO wie für den Dammkörper selbst. Wiederum angrenzend an die Dammschutzstreifen ist eine 35 m breite Dammschutzzone festgesetzt, in welcher gemäß § 7 der SchutzVO Eingriffe tiefer als 0,5 m verboten sind.

§ 4 der Dammschutzverordnung besagt, dass das Anlegen von Überfahrten der Genehmigung der Wasserbehörde bedarf. Überfahrten sind grundsätzlich über Dammkronenhöhe anzulegen und so zu befestigen, dass durch die Befestigung kein Einschnitt in den Dammkörper entstehen kann.

Des Weiteren sind nach § 5 Abs. 1 Dammschutzverordnung Handlungen verboten, die den Bestand oder die Sicherheit der Dämme gefährden könnten. Von den in § 5 Abs. 2 führt aufgeführten, insbesondere verbotenen Handlungen, können einige durch die Bautätigkeit bei Vorhaben 19 nicht ausgeschlossen werden.

4.4.2 Darstellung der Betroffenheit (von Nord nach Süd)

Hochwasserschutzeinrichtungen werden im Planfeststellungsabschnitt Süd-3 im Norden bei Weinheim und bei Ilvesheim gequert.

Bei Weinheim handelt es sich um den Hauptdeich Landgraben. Hier erfolgt der Rückbau der zukünftig nicht mehr benötigten Spannfelder und Maste der 220-kV-Leitungsanlage 7600 zwischen dem UW Weinheim und Mast 7600/036. Arbeitsflächen und geplante Zuwegungen für Umbeseilungen an Mast 7600/038A liegen deutlich mehr als 10 m vom Deichkörper entfernt. Bodeneingriffe sind in einem Abstand von 39 m nicht geplant. Damit entsteht keine Betroffenheit der Hochwasserschutzeinrichtung.

Bei Ilvesheim queren die Anlage 7600 und 7601 den Neckarkanal und den Neckar und damit dessen Hochwasserschutzeinrichtungen. Der südliche Flussdeich NHWD XXXIXa/ MA-Seckenheim zwischen Bahnanlage und Straße L637 wird lediglich durch ein Schutznetz überspannt. Die Gerüststellflächen stehen nördlich der Bahnanlage und südlich des Landesstraße begleitenden Radweges, jeweils deutlich weiter als 10 m entfernt, so dass von keiner Beeinträchtigung des Hochwasserdeiches auszugehen ist. Die an das Schutzgerüst nördlich angrenzende Provisoriumsfläche hat lt. Luftbild einen Abstand von ca. 33 m zum Hochwasserdeich und liegt damit teils noch in der Dammschutzzone. Für Freiluftprovisorien im Abschnitt Süd-3 ist ein Oberbodenabtrag nicht auszuschließen, wobei ein Abtrag tiefer als 50 cm nicht zu erwarten ist. Die verbotenen Handlungen der Dammschutzverordnung treten daher nicht ein. Gleichwohl liegt die Fläche im HQ100 Überflutungsbereich, daher ist bei der Bauausführung auch unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen, ob dieses Freiluftprovisorium ohne Oberbodenabtrag zu errichten ist.

Der nördliche Schutzdeich des Neckar bei Ilvesheim verläuft auf einem schmalen Landstreifen zwischen Neckarkanal und Neckar. Für die Umbeseilung ist bauzeitlich die Errichtung eines Freiluftprovisoriums parallel zur Anlage 7600 mit einer Stellfläche sowie eines Schutzgerüstes zwischen Neckarkanal und Neckar und die Zuwegung zu diesen Baustelleneinrichtungsflächen notwendig (vgl. Abbildung 9).

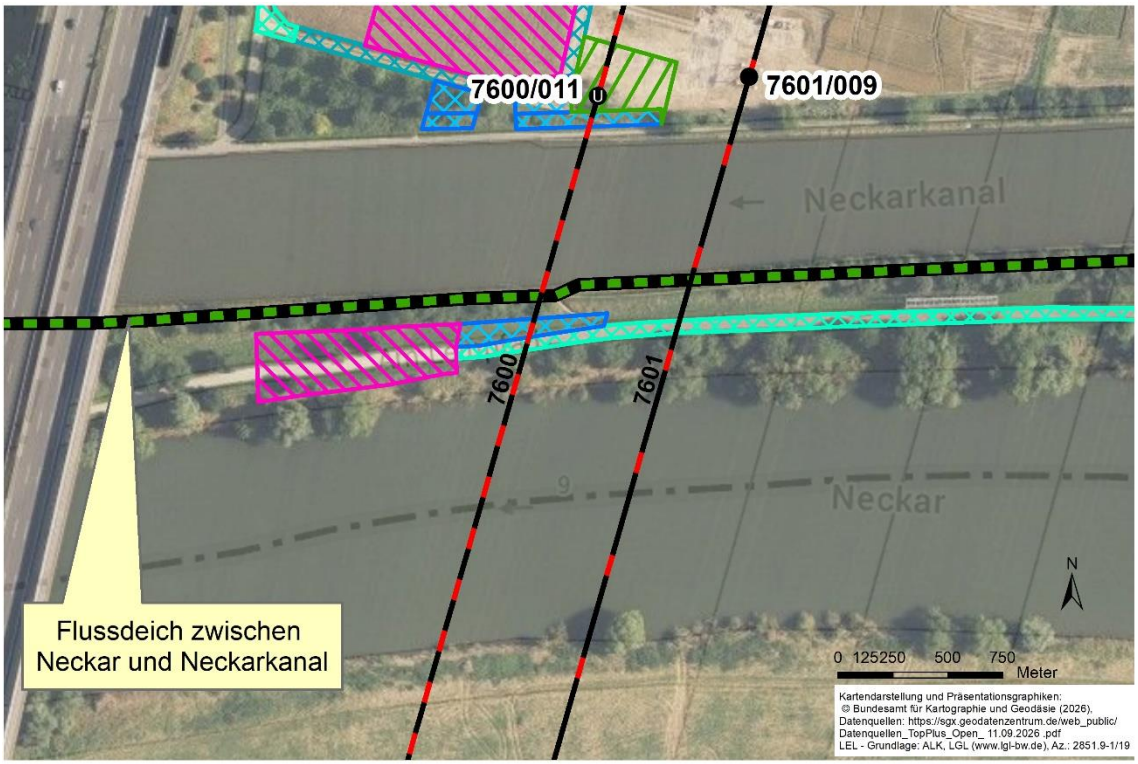


Abbildung 9: Hochwasserschutzeinrichtung und Lage Maßnahmen V19 im Bereich Neckar und Neckarkanal bei Ilvesheim.

Diese notwendige Baustelleneinrichtungsflächen betreffen nicht den eigentlichen Deichkörper, jedoch den Schutzstreifen am Dammfuß. Da hier sinngemäß dieselben Verbote

nach § 5 der SchutzVO wie für den Dammkörper selbst gelten, werden diese näher betrachtet. Folgende Verbote des § 5 Abs. 2 Dammschutzverordnung sind betroffen:

Tabelle 12: Betroffene Verbote des § 5 Abs. 2 Dammschutzverordnung im Bereich Neckar bei Ilvesheim für den Dammschutzstreifen des dortige Flussdeiches

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere …	**Erfüllung durch das Vorhaben**
1. Grabungen, Bohrungen, Rammungen, das Verlegen unterirdischer Leitungen, sonstige Erdarbeiten und bauliche Maßnahmen;	Für Errichtung von Freiluftprovisorien im Abschnitt Süd-3 ist ein Oberbodenabtrag generell nicht auszuschließen. Gleichwohl liegt diese Fläche im HQ10 und HQ100 Überflutungsbereich, daher wird bei der Bauausführung auch unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen sein, ob das Freiluftprovisorium an dieser Stelle ohne Oberbodenabtrag zu errichten ist. Das Errichten der Schutzgerüste erfolgt ohne Abtrag von Oberboden.
2. das Beschädigen der Grasnarbe, das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern;	Beim Errichten der Schutzgerüste werden die Gerüstfüße dabei auf kleine Platten (40x40 cm bis 60x60 cm) gestellt, um das Gewicht zu verteilen. Zur Gewährleistung der Standsicherheit wird das Gerüst an dieser Stelle voraussichtlich mit Gewichten beschwert, alternativ erfolgt eine Abspannung. Gleiches trifft für das Freiluftprovisorium zu. D.h. im Bereich der Konstruktionsfüße kann es zu einer kleinflächigen Schädigung der vorkommenden Vegetation, zumeist Grasnarbe, kommen.
3. das Einsetzen von Zäunen, Einfriedungen und dergleichen sowie das Aufstellen von Schildern und Zeichen, die über die Dammoberfläche hinausragen	Aus Sicherheitsgründen kann es notwendig werden, die Baustelleneinrichtungsflächen einzuzäunen. Ob eine Zaunstellung zum Schutz und zur Sicherheit notwendig wird, wird erst mit Bauausführung vor Ort entschieden. Die Freiluftprovisorien und Schutzgerüste selbst werden über die Deichkrone hinausragen.
5. Fahrzeugverkehr auf den Dammkronen und Bermenwegen mit Ausnahme des Radfahrens;	Die Zuwegung erfolgt auf dem dort vorhandenen befestigten Weg. Provisorien und Schutzgerüste müssen im Regelfall nur zum Aufstellen und zur Demontage angefahren werden.
10. das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Geräten und Material.	Während des Errichtens und Abbauens ist es unumgänglich temporär Gegenstände (Konstruktionsteile für Provisorien und Schutzgerüste) zu lagern. Sollten Baufahrzeuge, die weniger mobil sind nötig werden (z.B. Kräne), werden diese verbleiben, solange sie benötigt werden.

Die in Tabelle 12 genannten Verbote treten nur bauzeitlich für den Dammschutzstreifen ein. Im Hinblick auf die Art des Freiluftprovisoriums und der Notwendigkeit einer Einzäunung kann erst in der Ausführungsplanung konkretisiert werden, daher wird dies hier vorsorglich mit beantragt. Nach Beendigung er Baustelle, wird der ursprüngliche Zustand

wiederhergestellt. Ein Bepflanzen ist über die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinaus nicht vorgesehen, wobei auch die Wiederherstellung einer ggf. rückgeschnittenen Ufervegetation vorrangig über Wiederaustrieb erfolgt.

4.4.3 Überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses

Das Vorhaben hat aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Notwendigkeit zur Erreichung der Ausbauziele für die erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse, was sich aus § 1 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ergibt. Für das Vorhaben ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs durch die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan (Vorhaben 19) festgestellt. Die Realisierung dieses Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Versorgungssicherheit erforderlich. Damit können Gründe des Wohls der Allgemeinheit zur Befreiung von den Verboten der Dammschutzverordnung geltend gemacht werden.

4.4.4 Antrag auf Befreiung

Hiermit wird nach § 9 der Dammschutzverordnung eine Befreiung für den Dammschutzstreifen von o.g. Verboten gemäß § 5 Dammschutzverordnung, welche auch sinngemäß für den Dammschutzstreifen gelten, beantragt:

1. Grabungen, ... sonstige Erdarbeiten und bauliche Maßnahmen

2. **das Beschädigen der Grasnarbe**, das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern;

3. das **Einsetzen von Zäunen, Einfriedungen und dergleichen** sowie das **Aufstellen** von Schildern und Zeichen, die **über die Dammoberfläche hinausragen**;

5. **Fahrzeugverkehr auf den** Dammkronen und **Bermenwegen** mit Ausnahme des Radfahrens;

10. das **Abstellen von Fahrzeugen** und das **Lagern von Geräten und Material**.

Die Befreiung wird für die Bauzeit beantragt.

5 Anträge bezüglich Denkmalrecht

Bekannte Kulturdenkmale sind nach § 2 (Kulturdenkmale), § 12 (Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung), § 19 (Gesamtanlagen), § 22 (Grabungsschutzgebiete) und § 28 (Übergangsbestimmungen für Eintragungen nach anderen Denkmalverzeichnissen) Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW) geschützt.

Für die Erhaltung der Kulturdenkmale besteht gemäß § 2 DSchG BW „aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse“. Es gilt ein allgemeiner Schutz von Kulturdenkmalen vor Zerstörung oder Beseitigung, vor Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes oder seiner Entfernung aus seiner Umgebung, der in § 8 DSchG BW geregelt ist. Derartige Handlungen bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Kulturdenkmale teilen sich in Bau- und Bodendenkmale. Während Baudenkmale (auch Bau- und Kunstdenkmale genannt) oberirdisch sichtbar sind, liegen Archäologische Denkmale (auch Bodendenkmale genannt), unterirdisch, zumeist im Boden verborgen. Beide sind zudem nach ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) und nach BNatSchG (§ 1 Abs. 4 Nr. 1) zu bewahren.

Gegenstand des Denkmalschutzes ist zudem die Umgebung des Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 15 Abs. 3 DSchG BW). Falls bauliche Anlagen in dieser Umgebung errichtet, verändert oder beseitigt werden, bedarf es einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn das Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorrübergehend beeinträchtigt würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

Die vom Landesamt für Denkmalpflege (LAD) im August 2024 übermittelten Denkmalbereiche wurden mit den geplanten Arbeitsflächen, Zuwegungen, Flächen für Provisorien, Schutzgerüste etc. in der GIS-Bearbeitung übereinandergelegt.

Auf eine kartographische Darstellung aller Kulturdenkmale entlang der Trasse wird auf Forderung des LAD aus datenschutzrechtlichen Gründen und Gründen des Schutzes von Kulturdenkmalen verzichtet.

Eine Auflistung aller Bau- und archäologischen Denkmale erfolgt in Register 16, Kap. 11. Es wurde deren Betroffenheit ermittelt. Durch vorhabenimmanente Minderungsmaßnahmen können beim überwiegenden Teil betroffener archäologischer Denkmale Beeinträchtigungen vermieden werden (Vermeidungsmaßnahmen siehe Maßnahmenblätter LBP V8, Register 10.3). Ebenso bei einem Baudenkmal (Grenzstein), welches neben einem ausgebauten Weg steht, der als Zuwegung genutzt wird (Vermeidungsmaßnahmen siehe Maßnahmenblätter LBP V7, Register 10.3).

Nachfolgend werden Kulturdenkmale dargestellt, bei denen eine Beeinträchtigung im aktuellen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden kann.

5.1 Archäologische Denkmale

Es wird angenommen, dass Denkmal-Bestandteile in Bereichen, in denen Maste auf archäologische Denkmale gebaut wurden, durch die damalige Bautätigkeit entsprechend gestört und überformt wurden.

Folgende Maßnahmen werden grundsätzlich, vorhabenimmanent zur Vermeidung von Zerstörung, Beseitigung oder Beeinträchtigung des Umfeldes von archäologischen Denkmalen vorgesehen, um Beeinträchtigungen auszuschließen:

- Minimierung der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen. Nutzung bereits bestehender, vorzugsweise befestigter Wege für Zufahrten.
- Arbeitsflächen (Ausnahme Provisorium-Flächen mit Bodenabtrag), Zuwegungen oder Wegeverbreiterungen in Flächen mit Bodendenkmalen werden ohne Eingriffe in den Boden durchgeführt. Es werden Maßnahmen zur Lastverteilung ergriffen (z.B. Lastverteilungsplatten oder die Fläche nach Auflage eines Geotextils oder Sand aufgeschottert). Die Baustelleneinrichtung ist zeitlich begrenzt und wird vollständig wieder rückgebaut.
- Im Planfeststellungsabschnitt Süd-3 liegen keine Rückbau- oder Neubaumasten innerhalb von bekannten archäologischen Denkmalflächen.

Bei den in Tabelle 13 genannten archäologischen Denkmalen sind nach derzeitigem Planungsstand Eingriffe in den Oberboden vorgesehen. Bei einigen Arbeitsflächen für Provisorien ist aus Gründen der Standfestigkeit das Herstellen eines tragfähigen Untergrundes notwendig. Der Oberboden wird hierfür bauzeitlich abgehoben und auf der Arbeitsfläche bereitgehalten und bis zum fachgerechten Wiederauftrag gelagert.

Im Falle von notwendigen Verankerungen von Masten während der Bauzeit oder von Provisorien in bekannten (vermuteten) Bodendenkmalflächen ist eine mögliche Beeinträchtigung im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung zu prüfen. Für diese Flächen ist des Weiteren zu prüfen, ob anstelle von Bodenverankerungen Auflastverankerungen technisch möglich und zulässig wären. Dies ist mit der Archäologischen Baubegleitung (ABB) abzustimmen.

Tabelle 13: Bekannte archäologische Denkmale, bei denen sich im aktuellen Planungsstadium eine Betroffenheit durch Eingriffe in den Boden nicht ausschließen lässt.

ABB = archäologische Baubegleitung (siehe Maßnahmenblatt V8 LBP, Register 10.3)

Archäologisches Denkmal	Anlage	Maste	Vorhaben Betroffenheit / Maßnahme Vermeidung / Genehmigung
Heddesheim, „Viernheimer Straße“, Siedlung, provinzial-römisch Archivkennzahl/Ident: 22 / 102096240_0	7600	027	Arbeitsfläche 7600/027 (Umbeseilung auf bestehender Anlage) Zuwegung über Ackerfläche (ca. 15 m) Schutzgerüst und Verankerungsfläche Lastverteilung, ABB Prüfung in fortlaufender Planung, ob Eingriffe in Boden notwendig werden (z.B. Verankerung)

			Vorsorglich Beantragung Genehmigung nach § 8 DSchG
Heddesheim, „Holdermorgen“, Siedlung, provinzial-römisch Archivkennzahl/Ident: 7 / 102048168_0	7600	027	Umbeseilung Verankerungsfläche, kleiner Teil Zuwegung auf bestehendem, unbefestigten Weg Prüfung in fortlaufender Planung, ob Eingriffe in Boden notwendig werden (z.B. Verankerung), ABB **Vorsorglich Beantragung Genehmigung nach § 8 DSchG**
Heddesheim, Büchnerstraße 11, Siedlung, Urnenfelderzeit Archivkennzahl/Ident: 28 / 102096547_0	7600	025	Umbeseilung Schutzgerüst und Verankerungsfläche Prüfung in fortlaufender Planung, ob Eingriffe in Boden notwendig werden (z.B. Verankerung), ABB **Vorsorglich Beantragung Genehmigung nach § 8 DSchG**
Mannheim-Wallstadt, „Links der Mannheimer Straße“, Siedlung, provinzial-römisch Archivkennzahl/Ident: 54 / 112377790_0	7600	021-022	Arbeitsfläche 7600/021 (Umbeseilung auf bestehender Anlage), Zuwegung über Ackerfläche ca. 15 m, Schutzgerüst und Verankerungsfläche nahe Mast 7600/022 Lastverteilung, ABB Prüfung in fortlaufender Planung, ob Eingriffe in Boden notwendig werden (z.B. Verankerung), **Vorsorglich Beantragung Genehmigung nach § 8 DSchG**
Mannheim-Wallstadt, Linsenbühlweg 42, "Im Straßenheimer Neufeld", Siedlung, Neckarsueben Archivkennzahl/Ident: 9 / 110462050_0	GKM-UW4 / 7600	435 / 019	Arbeitsfläche für Provisorien, (auch Baueinsatzkabel) für Bestandsmasten GKM UW4/435 und 4523/220, Zuwegung auf nicht vorhandenem Weg ca. 50 m und auf vorhandenen Wegen Lastverteilung, ABB **Beantragung Genehmigung nach § 8 DSchG für Abheben Oberboden zur Aufstellung Provisorien**
Heddesheim, „Äußere langen Gehren“, Grabhügel, vorgeschichtlich unbestimmt Archivkennzahl/Ident: 27 / 102096543_0	7600	002A, 002B	Schutzgerüst und Verankerungsfläche für Neubau Zuleitung in das geplante UW Mannheim Ost von Masten 7600/020A und 7600/020B Prüfung in fortlaufender Planung, ob Eingriffe in Boden notwendig werden (z.B. Verankerung), ABB **Vorsorglich Beantragung Genehmigung nach § 8 DSchG** ➔ Zusammenwirken mit Antrag auf Planfeststellung des UW Mannheim Ost (separates, zeitlich paralleles Verfahren beim RP Karlsruhe)
Mannheim-Wallstadt, "Hintere Wasserlöcher", Siedlung, Urnenfelderzeit Archivkennzahl/Ident: 8 / 110461355_0	7600	017	Arbeitsfläche für Provisorien parallel zu Anlage 7601, Zuwegungen auf nicht vorhandenen Wegen und auf vorhandenen befestigten Wegen, Schutzgerüst und Verankerungsflächen; Arbeitsfläche für Mast 7600/017 Lastverteilung, ABB Prüfung in fortlaufender Planung, ob Eingriffe in Boden notwendig werden (z.B. Verankerung), **Beantragung Genehmigung nach § 8 DSchG für Abheben von Oberboden zur Aufstellung Provisorien und Verankerung Gerüste**

Ilvesheim, Wallstadter Straße 80, „Atzelbuckel“, Siedlung Mesolithikum Archivkennzahl/Ident: 2 / 109819626_0_0	7600 / 7601	014-015A / 006	Arbeitsfläche 7600/015A u. 014 (Umbeseilung auf bestehender Anlage), Provisorien parallel zu Anlage 7601 (u.a. BEK), Zuwegungen, Schutzgerüste und Verankerungsflächen Lastverteilung, ABB Prüfung in fortlaufender Planung, ob Eingriffe in Boden notwendig werden (z.B. Verankerung), **Beantragung Genehmigung nach § 8 DSchG für Abheben Oberboden zur Aufstellung Provisorien und Verankerung Gerüste.**
Mannheim-Seckenheim, Kloppenheimer Straße 247, "Kloppenheimer Winkel", Kloppenheim, Wüstung, Mittelalter Archivkennzahl/Ident: MA 20 / 104608265_0	7600	003-004	Arbeitsfläche 7600/004 und 7600/003 (Umbeseilung auf bestehender Anlage), Provisorien (u.a. Baueinsatzkabel Bestandsanlage GKM-UW5 312N-313N), Zuwegung auf vorhandenem befestigten sowie unbefestigtem Weg, Schutzgerüste und Verankerungsflächen Lastverteilung, ABB Prüfung in fortlaufender Planung, ob Eingriffe in Boden notwendig werden (z.B. Verankerung), **Beantragung Genehmigung nach § 8 DSchG für Abheben Oberboden zur Aufstellung Provisorien und Verankerung Gerüste.**
Mannheim-Seckenheim, Schlittweg 37, "Pfaffenweg", Siedlung, Urnenfelderzeit Archivkennzahl/Ident: 6 / 110428490_0	7600	003	Arbeitsfläche 7600/003 (Umbeseilung auf bestehender Anlage), Provisorien parallel zu Anlage 7600 (Abheben Oberboden), Zuwegung auf vorhandenem befestigten sowie nicht vorhandenem Weg (ca. 30 m über Acker), Schutzgerüst und Verankerungsfläche Lastverteilung, ABB Prüfung in fortlaufender Planung, ob Eingriffe in Boden notwendig werden (z.B. Verankerung), **Beantragung Genehmigung nach § 8 DSchG für Abheben Oberboden zur Aufstellung Provisorien und Verankerung Gerüste**.
Mannheim-Seckenheim, "Pfaffenweg", Siedlung, Neolithikum Archivkennzahl/Ident: 51 / 112340215_0	7600	002	Arbeitsfläche 7600/002 (Umbeseilung auf bestehender Anlage), Provisorien (u.a. BEK), Provisorien parallel zu Anlage 7600 (Abheben Oberboden), Verankerungsfläche Schutzgerüst. Lastverteilung, ABB Prüfung in fortlaufender Planung, ob Eingriffe in Boden notwendig werden (z.B. Verankerung), **Beantragung Genehmigung nach § 8 DSchG für Abheben Oberboden zur Aufstellung Provisorien und Verankerung Gerüste.**

Bei diesen archäologischen Denkmalen kann das Verbot der Zerstörung (§ 8DSchG) nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz und zur Sicherung von Bodendenkmälern wird das Bauvorhaben durch eine ABB begleitet (LBP-Maßnahmenblatt V8).

Ergänzend und ersetzend zu der in Tabelle 13 genannten Flächen wurde zwischen VHT und dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) eine Investorenvereinbarung erarbeitet und am 08.06.2026 abgeschlossen. Darin sind die entsprechenden Bereiche abgestimmt, in denen aus Sicht des LAD eine archäologische Baubegleitung (Arbeits- und

Provisoriumsflächen) voraussichtlich erforderlich wird. Bauvorgreifende archäologische Maßnahmen sind nach derzeitigem Stand nicht erforderlich. Die abgestimmten Flächen für eine archäologische Baubegleitung (ABB) sind im Maßnahmenblatt V8 aufgelistet.

Antrag

Es wird für die in Tabelle 13 genannten archäologischen Denkmale eine Genehmigung nach § 8 DSchG BW für einen Eingriff in Bodenschichten beantragt, wobei deren Zerstörung und Beseitigung im Bereich der Baugrube und durch Verankerungen nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 20 Abs. 1 DSchG, der Umgang mit zufälligen Funden, bleibt davon unberührt.

6 Literatur und Quellen

6.1 Fachliteratur

LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und es Landwirtschafts- und Landeskulturgutgesetzes. Drucksache 16/8272 vom 17.06.2020.

UM BW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (2021a): Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen) - Fachliche Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme vom 5. Oktober 2011. Stuttgart den 03.03.2021. 7 Seiten.

UM BW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (2021b): weitere Hinweise zur Anwendung des §33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen). Stuttgart den 01.04.2021. 3 Seiten.

6.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG): Gesetz über den Bundesbedarfsplan vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Verordnung der Stadt Mannheim als untere Wasserbehörde zugunsten des Trinkwasserversorgers MVV Energie AG zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Rheinau" früher „Rheinau" vom 07. Januar 2014.

Verordnung des Bürgermeisteramtes Mannheim über das Landschaftsschutzgebiet "Unterer Dossenwald" vom 28. Oktober 1986 (Mannheimer Morgen vom 07.11.1986), zuletzt geändert durch VO vom 16. Dezember 1993 (NSG 2.171 "Unterer Dossenwald").

Dammschutzverordnung: Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Sicherung der Erhaltung der Schutzdämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars vom 12. Mai 1993, zuletzt geändert am 28. Januar 2021.

Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW): Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 42).

Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG): Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14. März 1972, zum 23.03. 2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 16 neu gefasst und §§ 8a, 17a bis 17d neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBI. S. 651, 654).

Naturschutzgesetz (NatSchG BW): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBI. 2015, S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 44).

Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG): vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 151).

Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG BW): in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. Nr. 27, S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBI. 2024 Nr.85).

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG BW): vom 03.12.2013 (GBI. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409).